



ABSCHLUSSBERICHT SAARLAND

htw saar

*PROF. DR. CHRISTIAN SCHRÖDER
PROF. DR. ULRIKE ZÖLLER*

Verantwortlicher Herausgeber:

Henallux

Rue Saint Donat, 130

5002 Namur Belgien

BE 0839012683

benoit.albert@henallux.be

Layout:

Ségolène Jacquemin

UNESSA Asbl

Copyright © 2021

INHALTSVERZEICHNIS



EINLEITUNG	4
1. INSTITUTIONNELLE RAHMENBEDINGUNGEN (SAARLAND)	6
1.1. Methodik	6
1.2. Beobachtungen: Kinderrechte und Kinderschutz in Deutschland	6
1.2.1. Hohe Anforderungen an Qualität und Aktualität der Kindeswohlgefährdung	6
1.2.2. Besonderheiten der Leistungsgewährung in Deutschland	8
1.2.3. Relevante rechtliche Dokumente	11
1.2.4. Vorstellung der Akteure im Kinderschutz im Saarland	14
1.2.5. Quantitative Schätzung	18
1.3. Herausforderungen grenzüberschreitender Hilfen aus rechtlicher Perspektive	19
1.4. Zusammenfassung	22
2. GRENZÜBERSCHREITENDE PLATZIERUNGEN VON KINDERN IM SAARLAND	23
2.1. Methodik	23
2.2. Beobachtungen: Grenzüberschreitende Unterbringungen von Luxemburg ins Saarland	24
2.2.1. Fall 1: Herausforderung Rückführungsoption	24
2.2.2. Fall 2: Herausforderung räumliche Distanz	28
2.2.3. Determinanten und Logiken der Wege /Phasen der Wege	31
2.2.4. Praktiken der Akteure	32
2.3. Zusammenfassung	34
3. PERSPEKTIVE DER KINDER UND FAMILIEN	34
3.1. Methodik	34
3.2. Beobachtungen: Fall 3: Frankreich – Saarland	36

INHALTSVERZEICHNIS



3.2.1. Aus Perspektive der Professionellen

38

4. SCHLUSSFOLGERUNGEN

39

5. ANNEX

41

6. LITERATURVERZEICHNIS

43

Einleitung

Im Projekt EUR&QUA zum Thema „grenzüberschreitender Kinderschutz in der Großregion“ untersuchen wir seit 2017 die Situation von Eltern und Kindern, die soziale Hilfen in einem Teil der Großregion Wallonien, Lothringen, Rheinland-Pfalz, Saarland oder Luxemburg erhalten, in dem sie nicht wohnen und deshalb dazu die Grenze überschreiten. Uns interessiert, wie die Rechte der Kinder berücksichtigt und gewahrt werden und wie die unterschiedlichen Professionellen mit den Familien arbeiten.

Mit den Partnern von der Universität Trier und der Universität Luxemburg arbeitet die htw saar eng zusammen, um grenzüberschreitende Hilfen für Kinder und Jugendliche innerhalb der Großregion zu untersuchen. Das Bündnis dieser Hochschulen ergab sich zum einen aus der empirischen Erkenntnis, dass im Wesentlichen Hilfen zwischen Luxemburg und dem Saarland und Rheinland-Pfalz transregional organisiert werden. Zum anderen war es auch die gemeinsam gesprochene Sprache, die einen Arbeitszusammenhang in der Forschung erleichterte. Auf Treffen des Projekts gab es regelmäßigen Austausch mit Kolleg*innen aus Belgien und Frankreich, die es ermöglichten, Gemeinsamkeiten und Unterschiede grenzüberschreitender Hilfen in der Großregion herauszuarbeiten.

In der Arbeitsgruppe zwischen den Hochschulen Luxemburg, Trier und der htw saar wurden insbesondere die folgenden Fragen bearbeitet, die dann auch von den Partnern aus Belgien und Frankreich für das Zusammenbringen der empirischen Erkenntnis genutzt wurden:

- ▶ **Wie wird grenzüberschreitender Kinderschutz in der Großregion gewährleistet?**
- ▶ **Welche professionellen Praktiken gibt es bei grenzüberschreitender Zusammenarbeit?**
- ▶ **Was bedeutet die grenzüberschreitende Unterbringung in der Großregion für Eltern und Kinder?**

Gemeinsam mit der Universität Luxemburg und der Universität Trier erhoben wir Datenmaterial zu Fällen grenzüberschreitender Hilfen in der Großregion und werteten diese teilweise auch gemeinsam aus. Für die Forschung einigten wir uns auf eine transregionale Perspektive: „Der Begriff des Transregionalen schöpft sein kreatives Potenzial aus der Thematisierung von Grenzüberschreitungen und der kritischen Auseinandersetzung mit jeglichen Formen von Container-Denken und Essentialisierungen.“ (Herrn-Oesch 2015) Für die Forschung im Projekt bedeutete dies, dass wir aus dem empirischen Material herausarbeiteten, wie Grenzen sozial hergestellt werden und welche Auswirkungen diese sozialen Herstellungsprozesse hinsichtlich der Rechte von Kindern und Jugendlichen in der Großregion haben.

Wie in diesem Bericht zu zeigen sein wird, haben wir Phänomene im Kinderschutz beobachtet, in denen Lösungen für Probleme entworfen wurden, die irgendwann an ihre Grenzen stießen. Die Methoden und auch die Rahmenbedingungen unter denen Kinderschutz in einem Land organisiert wird, erweisen sich als unzureichend, wenn Kinder und das Kinderschutzsystem nicht zueinander finden oder gar aneinander scheitern. In diesen Fällen



kommt es zu länderübergreifenden Unterbringungen von Kindern in Organisationen, die bereit sind Kinder aufzunehmen, die in anderen Organisationen des Kinderschutzes nicht mehr zurechtkommen. Ein weiterer Grund für eine Unterbringung jenseits der Landesgrenzen sind fehlende Einrichtungen im eigenen nationalstaatlichen Territorium (Sprache, Einrichtungen für Kinder mit Behinderung). Zuletzt scheint es auch ökonomisch sinnvoll zu sein, dass Kinder länderübergreifend in der Großregion Hilfen erhalten. Diese ökonomische Rechnung wird einerseits von Ländern, die Kinder in anderen Nationalstaaten unterbringen, dergestalt aufgemacht, dass die Investitionen in Einrichtungen im eigenen Land den Ausgaben für grenzüberschreitende Hilfen gegenübergestellt werden. Andererseits erhalten Einrichtungen, die Kinder aus dem Ausland aufnehmen, einen höheren Tagessatz und/oder können ihre Belegzahlen erhöhen. Zusammengefasst führen folgende drei Gründe dazu, dass Kinder grenzüberschreitend Hilfen in der Großregion erhalten:

- ▶ Organisationen stoßen an ihre Grenzen und ein anderer Anbieter aus der Großregion ist bereit, die Kinder aufzunehmen.
- ▶ Angebote fehlen im eigenen Land und sind im Nachbarland vorhanden.
- ▶ Die Lösung erscheint finanziell attraktiv.

Auffällig ist hierbei, dass keiner der Gründe vorrangig eine pädagogisch sinnvolle Begründung enthält. Im Gegenteil sind wir im Rahmen unserer Forschung darauf gestoßen, dass grenzüberschreitende Unterbringungen für Kinder und Jugendliche mit zusätzlichen Herausforderungen verbunden sind. So müssen größere räumliche Distanzen überwunden werden, um Elternarbeit zu ermöglichen. Ferner sind zum Teil auch die unterschiedlichen Systeme aufeinander abzustimmen, was beispielsweise das Krankenkassensystem betrifft. Auch die Kooperation mit Fachkräften jenseits der Grenze, die eine andere Vorstellung von Kinderschutz haben und sich auf unterschiedliche Verfahren im Kinderschutz berufen, stellen eine zusätzliche Herausforderung grenzüberschreitender Hilfen dar. Nicht zuletzt fällt es den Kindern und Jugendlichen häufig nach dem Aufenthalt im Nachbarland schwer, im eigenen Land schulisch und beruflich wieder Fuß zu fassen.

Wie sich im folgenden Bericht zeigen wird, sehen wir auf Grundlage unserer Forschung grenzüberschreitende Unterbringungen nur im Ausnahmefall als sinnvoll an; nämlich dann, wenn pädagogische Gründe im Vordergrund stehen.



1. Institutionelle Rahmenbedingungen (Saarland)

1.1. Methodik

Grundlage für die folgenden Beobachtungen sind relevante juristische Dokumente, Fachliteratur sowie ein Interview mit einem Rechtsexperten/einer Rechtsexpertin.

1.2. Beobachtungen: Kinderrechte und Kinderschutz in Deutschland

Wie der Kinderreport 2015 des Deutschen Kinderhilfswerks zeigt, sind die Kinderrechte in Deutschland wenig bekannt. Etwa die Hälfte der Kinder und Jugendlichen und gut ein Drittel der Erwachsenen kennen die UN-Kinderrechtskonvention nicht (DKHW 2015). In der öffentlichen Debatte in Deutschland werden Kinderrechte daher meist auf Aspekte des Kinderschutzes oder der Partizipation von Kindern reduziert oder in Opposition zu Elternrechten gesetzt (Engelhardt 2017). Hünersdorf (2017) zeigt, wie Kinder in der öffentlichen Debatte zu gefährdeten und damit zu schutzbedürftigen Kindern gemacht werden und das Interesse am Kind vor allem auf seine Eigenschaft als potentielles Humankapital „für eine leistungsstarke und wettbewerbsfähige zukünftige globale Gesellschaft“ reduziert wird (S. 318).

„Auf der Strukturebene lässt sich die verstärkte Sorge um den Schutz und die Sicherheit von Kindern vor allem an der Gesetzesentwicklung, der mehrfachen Novellierung des Jugendhilfe- und Verfahrensrechts sowie der einschlägigen familienrechtlichen Bestimmungen des BGB ablesen.“ (Richter 2017, S. 93).

Das vorherrschende Bild vom Kind im deutschen Diskurs als zu schützendem Wesen, in dessen Humankapital möglichst früh zu investieren ist, lässt die subjektiven Rechtsansprüche von Kindern häufig in den Hintergrund treten.

1.2.1. Hohe Anforderungen an Qualität und Aktualität der Kindeswohlgefährdung

Kinderschutz ist in Deutschland als ein Sammelbegriff zu verstehen, der alle rechtlichen Regelungen und Maßnahmen zum Schutz der Kinder vor jeglicher Art von Beeinträchtigung umfasst. Dies beinhaltet sowohl die Tätigkeit von staatlichen als auch nichtstaatlichen Institutionen. Der Kinderschutz setzt bereits im Säuglingsalter ein und soll Kindern und Jugendlichen in allen Phasen und Situationen ihres Lebens Sicherheit bieten. Ziel ist es,



Schäden aufgrund von altersunangemessener Behandlung, körperlicher bzw. sexueller Übergriffe und Ausbeutung, Verwahrlosung, Armut oder Krankheit verhindern. Übergeordnetes Ziel jeder Aktivität im Kinderschutz ist das Wohlergehen von Kindern bzw. die Verhütung oder Beseitigung von sie betreffenden Gefährdungen (Schone und Struck 2015).

Zunächst gilt in Deutschland, dass Eltern, die das Sorgerecht für das Kind haben, Rechte und Pflichten erfüllen müssen. In Artikel 6 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes (GG) heißt es: „Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht. Artikel 6 Abs. 2 Satz 2 GG erlegt dem Staat ein Wächteramt auf: „Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft“. Eltern können grundsätzlich frei entscheiden, wie sie diesen Rechten und Pflichten nachkommen. Allerdings wird die elterliche Verantwortung u.a. durch das Recht des Kindes auf gewaltfreie Erziehung begrenzt. Im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) heißt es: „Kinder haben ein Recht auf gewaltfreie Erziehung. Körperliche Bestrafungen, seelische Verletzungen und andere entwürdigende Maßnahmen sind unzulässig“ (§ 1631 Abs. 2 BGB).

Kinder haben demzufolge keinen Anspruch auf bestmögliche Eltern, sondern nur darauf, nicht von ihren Eltern gefährdet zu werden. Eine Gefährdung des Kindeswohls (Englisch: best interest of the child)¹ setzt nach der neueren höchstrichterlichen Rechtsprechung eine gegenwärtige und in einem solchen Maß vorhandene konkrete Gefahr voraus, die bei weiterer ungehinderter Entwicklung der Dinge eine erhebliche Schädigung des geistigen oder leiblichen Wohls des Kindes mit hinreichender Wahrscheinlichkeit erwarten lässt (BGH FamRZ 2019, 598; 2017, 212). „Eine mittel- bis langfristige Gefährdung des Kindeswohls begründet allerdings keine nachhaltige, akute Kindeswohlgefahr im verfassungsrechtlichen Sinne“ (Bundesverfassungsgericht (BVerfG) ZKJ 2014, 242). Es bedarf also sowohl einer erheblichen Qualität als auch einer gesteigerten Aktualität der Gefährdung des Kindeswohls. Soll eine Fremdunterbringung erfolgen, sind zudem hohe Anforderungen an deren Verhältnismäßigkeit zu stellen; hier muss der Schadenseintritt (sogar) mit ziemlicher Sicherheit drohen (BGH a.a.O.).

Sind diese Voraussetzungen erfüllt, kann der Staat nach §§ 1666, 1666a BGB – auch gegen den Willen der Eltern – Maßnahmen zur Abwendung einer Kindeswohlgefährdung ergreifen. Auch das Jugendamt kann tätig werden. Sofern „Gefahr im Verzug“ besteht, kann es Kinder sogar gemäß §§ 42 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Sozialgesetzbuchs VIII (SGB VIII; früher: Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG)) in Obhut nehmen (Engelhardt 2017). Dies ist auch dann der Fall, wenn das Kind oder der/die Jugendliche selbst um Obhut bittet (sog. Selbstmelder, § 42 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB VIII).

Über eine Gefahrenlage hinaus wird die Macht der Eltern gegenüber ihren Kindern durch die UN-Kinderrechtskonvention (UN-KRK, insbes. Artikel 5) eingeschränkt. Die Machtbeziehung zwischen Eltern und Kind gestaltet sich als „wechselseitige Beziehung [...], in der sich die Rechte und Pflichten der Beteiligten an dem Kindeswohl, den sich entwickelnden Fähigkeiten des Kindes sowie dessen Recht auf Beteiligung orientieren sollte.“ (Engelhardt 2017, S. 175).

1 - In der Kinderrechtskonvention wird das Kindeswohl in Artikel 3 thematisiert: „Bei allen Maßnahmen (...) ist das Wohl des Kindes ein Gesichtspunkt, der vorrangig zu berücksichtigen ist“ (UN-KRK, Artikel 3).



1.2.2. Besonderheiten der Leistungsgewährung in Deutschland

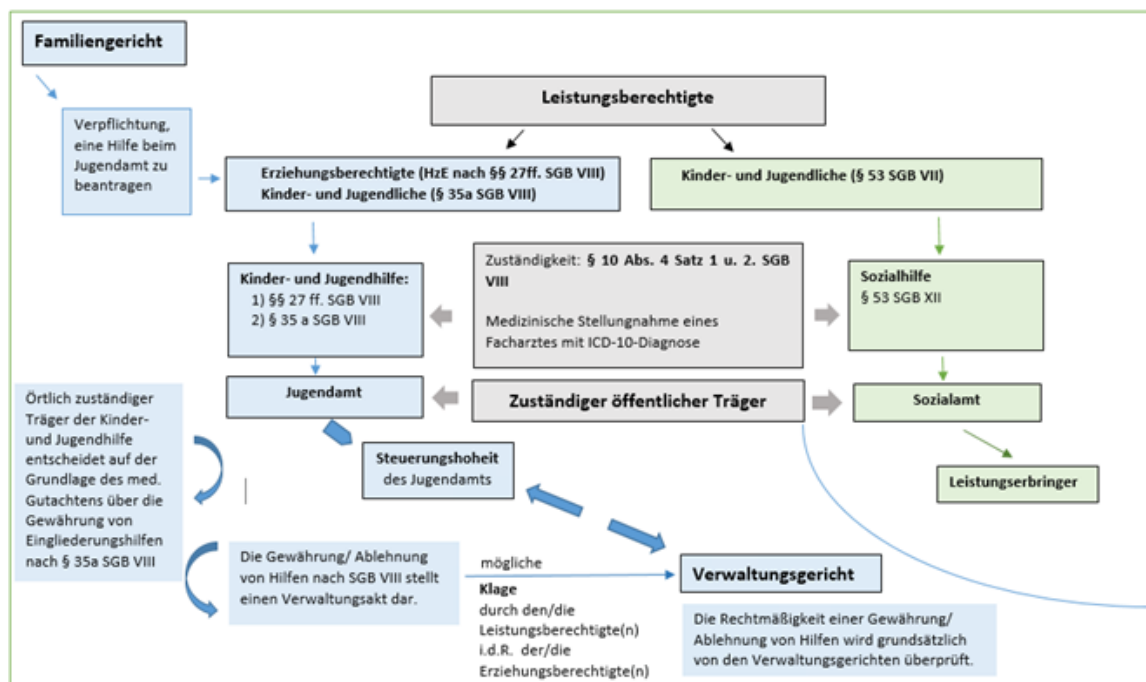


Abbildung 1 : eigene Darstellung, entwickelt in Kooperation mit der Universität Trier

a) Trennung zweier Leistungssysteme

Die Kinder- und Jugendhilfe ist in Deutschland nicht für alle Kinder und ihre Familien zuständig. Der Ursprung der Kinder- und Jugendhilfe in Deutschland liegt historisch im Reichsjugendwohlfahrtsgesetz (RJWG) aus dem Jahr 1922, das mit dem Ziel verabschiedet wurde, eine einheitliche Jugendhilfe in Deutschland zu etablieren. In den 1980er-Jahren entstand daraus das KJHG (1990, später SGB VIII). Mit Einführung des § 35a SGB VIII (Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche) im Jahr 1993 wurde darauf hingewiesen, dass es auch Kinder und Jugendliche gibt, die durch das SGB VIII nicht erfasst sind. Dazu gehören Kinder und Jugendliche mit körperlicher und geistiger Behinderung. Leistungsberechtigte werden im Fall festgestellter körperlicher und/oder geistiger Behinderung der Zuständigkeit der Sozialhilfe und damit des Sozialamtes unterstellt oder als Fall von Erziehungshilfe und/oder seelischer Behinderung der Kinder- und Jugendhilfe und damit dem Verantwortungsbereich des Jugendamtes zugeordnet (vgl. Abb. 2).

- ▶ Kinder und Jugendliche ohne Behinderung oder mit (ausschließlich) seelischer Behinderung werden der Kinder- und Jugendhilfe zugeordnet (§ 10 Abs. 4 Satz 1 SGB VIII)
- ▶ Kinder und Jugendliche mit (auch) geistiger und/oder körperlicher Behinderung werden der Behindertenhilfe der Sozialhilfe (SGB XII) zugeordnet.

Demnach sind für Kinder, Jugendliche oder junge Volljährige mit geistiger und/oder körperlicher Behinderung die Leistungen der Sozialhilfe nach SGB XII vorrangig. Ausschlaggebend für die Einschätzung ist die einzuholende medizinische Einschätzung

eines Arztes für Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie, eines Kinder- und Jugendpsychotherapeuten oder eines Arztes oder eines psychologischen Psychotherapeuten, der über besondere Erfahrungen auf dem Gebiet seelischer Störungen bei Kindern und Jugendlichen verfügt [...]. Die Stellungnahme ist auf der Grundlage der Internationalen Klassifikation der Krankheiten in der vom Deutschen Institut für medizinische Dokumentation und Information herausgegebenen deutschen Fassung zu erstellen. Dabei ist auch darzulegen, ob die Abweichung Krankheitswert hat oder auf einer Krankheit beruht. Die Hilfe soll nicht von der Person oder dem Dienst oder der Einrichtung, der die Person angehört, die die Stellungnahme abgibt, erbracht werden (§ 35a Abs. 1a SGB VIII)

Die Beurteilung der Stellungnahmen erfolgt im Jugendamt des Regionalverbandes Saarbrücken durch die Abteilung Wirtschaftliche Jugendhilfe², die für alle Leistungen die sog. sachliche Zuständigkeit prüft.

Jugendhilfe-Kind (SGB VIII)	Sozialhilfe-Kind (SGB XII)
IQ-Wert ≥ 70	IQ-Wert ≤ 69
körperlich gesund	körperlich eingeschränkt
psychisch krank (ohne zusätzliche Einschränkung)	psychisch krank und IQ-Wert ≤ 69 und/oder körperliche Einschränkung
erzieherischer Bedarf ohne Behinderung des Kindes oder allein psychische Störung	erzieherischer Bedarf und IQ-Wert ≤ 69 und/oder körperliche Einschränkung
nach Schuleintritt und psychische Störung bei landesrechtlicher Zuständigkeitskonzentration für Frühförderung	vor Schuleintritt bei Behinderung und landesrechtlicher Zuständigkeitskonzentration für Frühförderung
zwischen 18 und 27 Jahre und psychische Störung, je nach Entwicklungsperspektive und Lebenssituation	zwischen 18 und 27 Jahre und psychische Störung, je nach Entwicklungsperspektive und Lebenssituation

Abbildung 2 : Entnommen aus Meysen 2014, S. 223

Wie Meysen (2014, S. 221) schreibt, führt diese Aufteilung in Zuständigkeitsbereiche zu Kompetenzstreitigkeiten zwischen dem Jugendamt (SGB VIII) und dem Sozialamt (SGB XII), worunter insbesondere die Leistungsberechtigten und ihre Familien leiden. Nicht eine angemessene Hilfe steht im Vordergrund, sondern vielmehr die Feststellung der Zuständigkeit der Behörden. Somit ist der ganzheitliche Blick auf den jungen Menschen, „in dem sowohl Erziehung als auch Teilhabe bei der Gestaltung der Hilfen gleichermaßen Betrachtung findet“ (Meysen 2014, S. 230), wie sie laut der UN-Behindertenrechtskonvention erforderlich ist, nicht gewährleistet. Denn entsprechend dem Normalitätsprinzip, das in der UN-Kinderrechtskonvention und in der UN-Behindertenrechtskonvention zum

² - Zuständigkeit für die finanzielle Abwicklung der Jugendhilfeangebote. Schwerpunkt sind die Hilfen zur Erziehung im ambulanten, teilstationären und stationären Bereich. Außerdem Beratungsangebote für Eltern zur Übernahme von Beiträgen für Kindertageseinrichtungen durch das Jugendamt.

Ausdruck kommt, sind auch Kinder mit Behinderung in erster Linie Kinder und haben somit ein Recht auf Erziehung (§ 1 SGB VIII). Aktuelle politische Reformbemühungen intendieren eine Verknüpfung zwischen Leistungen der Eingliederungshilfe und Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe, so dass zukünftig behinderungsbedingte Bedarfe nicht länger isoliert betrachtet, sondern in die systemische Betrachtungsweise der Jugendhilfe integriert werden (Böllert 2017). Eine sogenannte „Inklusive Lösung“, d.h. die Zusammenführung aller Leistungen für Kinder und Jugendliche mit Behinderung im Leistungssystem des SGB VIII, ist derzeit nicht absehbar. Inwieweit und mit welcher inhaltlichen Ausgestaltung eine Inklusive Lösung umgesetzt wird, ist aus heutiger Sicht völlig offen, zumal der Koalitionsvertrag zwischen den Regierungsparteien CDU/CSU und SPD dazu keine eindeutige Aussage enthält.

Kinder mit körperlicher und/oder geistiger Behinderung

Im Fall körperlicher und/oder geistiger Behinderung umfasst die Behindertenhilfe in Deutschland nicht nur die Eingliederungshilfe, sondern alle Lebensbereiche (Gesundheit, Pflege, Rente, etc.). Leistungsberechtigt sind Personen, die wegen einer Behinderung wesentlich in ihrer Fähigkeit, an der Gesellschaft teilzuhaben, eingeschränkt oder von einer solchen wesentlichen Behinderung bedroht sind (§ 53 Abs. 1 Satz 1 SGB XII).

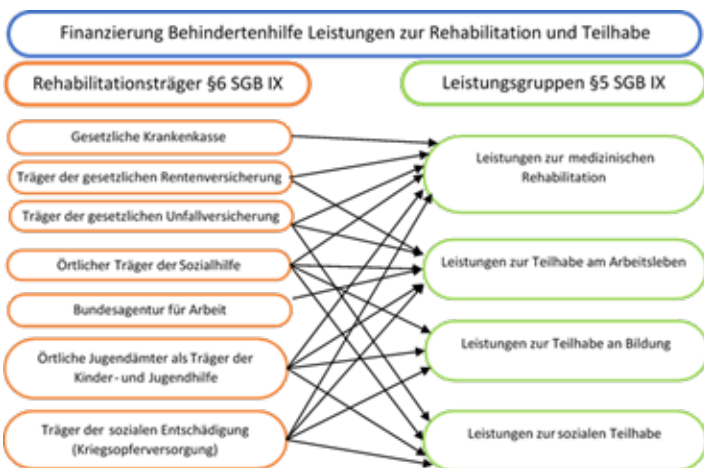


Abbildung 3 : eigene Darstellung

Behinderte Menschen, die im Sinne der Sozialhilfe bedürftig sind, erhalten Leistungen zur sozialen und beruflichen Teilhabe im Rahmen der Eingliederungshilfe und zur medizinischen Rehabilitation. Die Bundesagentur für Arbeit ist zuständig für Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben und gleichzeitig nach dem SGB II auch Rehabilitationsträger für die Teilhabe von behinderten erwerbsfähigen Hilfebedürftigen am Arbeitsleben. Die gesetzlichen Krankenversicherungen erbringen für ihre Versicherten Leistungen zur medizinischen Rehabilitation. Die Rentenversicherungen sind zuständig für Leistungen zur medizinischen Rehabilitation ihrer Versicherten und beruflichen Teilhabe. Die Unfallversicherungen erbringen Leistungen bei Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten zur beruflichen Teilhabe und zur medizinischen Rehabilitation, ebenso wie zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft. „Träger der sozialen Entschädigung“ (eingegliedert an die Kriegsopferversorgung), Opfer einer vorsätzlichen

Gewalttat, welche eine gesundheitliche Schädigung erleiden, können unter bestimmten Voraussetzungen einen Anspruch auf Opferentschädigung geltend machen (vgl. Abb. 3).

b) Steuerungshoheit des Jugendamts

Eine weitere Besonderheit ist, dass das Familiengericht zwar Familien dazu verpflichten kann, eine Leistung beim Jugendamt zu beantragen (§ 1666 Abs. 3 Nr. 1 BGB). Das Jugendamt kann die Hilfestellung allerdings ablehnen. In diesem Fall müssen die Eltern dagegen beim Verwaltungsgericht klagen. Dies liegt darin begründet, dass die Gewährung oder Ablehnung einer Jugendhilfemaßnahme durch das Jugendamt – dem öffentlichen Träger der Jugendhilfe – ein Verwaltungsakt ist. Dessen Rechtmäßigkeit haben grundsätzlich allein die Verwaltungsgerichte zu überprüfen. Das Jugendamt hat daher in aller Regel die Steuerungshoheit für die Jugendhilfeleistungen. Das Verhältnis von Jugendhilfe und Familiengericht wird daher zutreffend als sog. Kooperationsverhältnis beschrieben. Kommt es zu Klagen, so klagen die Eltern für ihre Kinder vor dem Verwaltungsgericht, da die Eltern „Leistungsberechtigte“, also Anspruchsinhaber (aktivlegitimiert) sind (vgl. § 27 Abs. 1 SGB VIII: Den Anspruch hat der Personensorgeberechtigte selbst). Die Erbringung konkreter Leistungen an die Nutzenden sozialer Dienstleistungen werden vom Jugendamt (Leistungsträger) an freie Träger der Kinder- und Jugendhilfe (Leistungserbringer) übertragen.

c) Wächteramt des Staates

Eine letzte Besonderheit im deutschen System betrifft das Wächteramt des Staates. Die Kinder- und Jugendhilfe hält vorrangig helfende, beratende, unterstützende und fördernde Angebote für junge Menschen und ihre Familien bereit. Der Staat achtet das „natürliche Recht der Eltern“, für die Pflege und Erziehung ihrer Kinder zu sorgen und dieser Verpflichtung nach den je eigenen Vorstellungen und Möglichkeiten gerecht zu werden (vgl. Art. 6 Abs. 2 Satz 1 GG). Dieses grundgesetzlich verankerte elterliche Erziehungsrecht schafft jedoch keinen rechtsfreien oder willkürlichen Raum: „Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft“ (Art. 6 Abs. 2 Satz 2 GG; § 1 Abs. 2 SGB VIII).

1.2.3. Relevante rechtliche Dokumente

Folgende Rechtsdokumente sind für die Region Saarland insbesondere relevant:

Gesetzliche und regulatorische Rahmenbedingungen – Deutschland: Kinderschutz

- ▶ UN-Kinderrechtskonvention
- ▶ Grundgesetz (1949), GG
- ▶ Bürgerliches Gesetzbuch (letzte Neubekanntmachung 2002), BGB



▶ SGB VIII/KJHG, Achtes Sozialgesetzbuch/ Kinder- und Jugendhilfegesetz (1990)

▶ KICK: Gesetzes zur Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe (2005):

Änderungen des SGB VIII:

- § 8a SGB VIII: Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

- Hilfe zur Erziehung: U.A. § 27 Abs. 2 Satz 2 SGB VIII: „Die Hilfe ist in der Regel im Inland zu erbringen; sie darf nur dann im Ausland erbracht werden, wenn dies nach Maßgabe der Hilfeplanung zur Erreichung des Hilfezieles im Einzelfall erforderlich ist.“

- § 35a SGB VIII: Seelische Behinderung

▶ Gesetz zur Erleichterung familiengerichtlicher Maßnahmen bei Gefährdung des Kindeswohls (2008)

▶ Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, insb. §§ 155-166 (2009)

▶ Bundeskinderschutzgesetz (2012), BKiSchG

▶ Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz, KKG: Schaffung verbindlicher Netzwerkstrukturen im Kinderschutz, Übermittlung von Informationen durch Geheimnisträger (z. B. Ärzte) bei Gefährdungen des Kindeswohls

Änderungen im SGB VIII:

- § 8a SGB VIII : Schaffung eines eigenständigen Anspruchs von Kindern und Jugendlichen auf Beratung ohne Kenntnis der PSB

- Einschätzung eines Gefährdungsrisikos im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte

- Insoweit erfahrene Fachkraft

Gesetzliche und regulatorische Rahmenbedingungen – Deutschland: Behinderung

▶ UN-Behindertenrechtskonvention

▶ Kinder und Jugendliche mit seelischer Behinderung können Eingliederungshilfe



▶ nach dem SGB VIII bekommen. Über die Eingliederungshilfe und zwar betreffend körperlich und geistig behinderter Kinder nach den §§ 53 und 54 SGB XII (Sozialgesetzbuch XII) und betreffend seelisch behinderter Kinder nach § 35a SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfegesetz)

▶ Zwölftes Sozialgesetzbuch (2005), SGB XII

▶ Bundesteilhabegesetz, BTHG : Gesetz zur Stärkung der Teilhabe und Selbstbestimmung junger Menschen mit Behinderung (2016)

▶ Aufenthaltsgesetz (2005/2018), AufenthG

▶ Grundgesetz (1949), GG

▶ Gesetz zur Ausführung des Haager Übereinkommens vom 29. Mai 1993 über den Schutz von Kindern und die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der internationalen Adoption (1993), AdÜbAG

▶ Ausführungsgesetz HÄU

▶ Bürgerliches Gesetzbuch (NF 2002), BGB

▶ Strafgesetzbuch (1998), StGB

▶ Gesetz zur Aus- und Durchführung bestimmter Rechtsinstrumente auf dem Gebiet des internationalen Familienrechts (Internationales Familienrechtsverfahrensgesetz) (2005), IntFamRVG

▶ Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, insb. §§ 155-166 (2009)

▶ Aufenthaltsgesetz (2005/2018), AufenthG

▶ Mediationsgesetz (2012)



Gesetzliche und regulatorische Rahmenbedingungen - Deutschland: Grenzüberschreitung:

Innerhalb der Großregion sind Fälle der grenzüberschreitenden Unterbringung von Kindern unter Beachtung der Vorgaben des Art. 56 Brüssel IIa-VO zu lösen. Vorfragen der materiellen Sorgerechtslage regelt das Recht, das das Haager Kinderschutzübereinkommen als das anwendbare bestimmt; in aller Regel ist das Recht des Staates, in dem das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Folgende gesetzliche Rahmenbedingungen sind relevant:

- ▶ Die Brüssel IIa-VO, die seit 1. März 2005 anwendbar ist
- ▶ Das Haager Kinderschutzübereinkommen (KSÜ), das in der Großregion seit 1. Januar 2011 anwendbar ist
- ▶ Das Internationale Familienrechtsverfahrensgesetz (IntFamRVG)
- ▶ Soweit das betroffene Kind in Deutschland untergebracht werden soll, ist das Verfahren nach Maßgabe der §§ 45 – 47 IntFamRVG zu führen.

1.2.4. Vorstellung der Akteure im Kinderschutz im Saarland

Im Folgenden werden exemplarisch einzelne der rund 50 Akteur*innen des Kinderschutzes im Saarland vorgestellt.³

Das **Jugendamt des Regionalverbandes Saarbrücken** ist mit circa 250 Mitarbeiter*innen die größte Behörde der Jugendhilfe im Saarland. Sie gliedert sich in eine Verwaltung und einen Jugendhilfeausschuss. Im Ausschuss sind Mitglieder politischer Parteien entsprechend ihrer Sitze in der Regionalversammlung vertreten, aber auch verschiedene soziale Träger und Sportvereine. Der Ausschuss berät in allen Fragen der Jugendhilfe und spricht gegenüber der Regionalversammlung Beschlussempfehlungen aus (Regionalverband 2014). Da Jugendämter örtlich wie sachlich gebunden sind, darf auch das Jugendamt des Regionalverbandes nur für diesen, also für Saarbrücken sowie die weiteren dem Regionalverband zugehörigen Städte und Gemeinden tätig werden und agiert hier eigenverantwortlich gemäß Kommunalgesetz. Dies ermöglicht tendenziell an den individuellen Bedürfnissen der Betroffenen orientierte Hilfsangebote.

Hinsichtlich der Frage nach grenzüberschreitenden Hilfsmaßnahmen bedeutet dies: Selbst wenn Fachkräfte des Regionalverbandes über eine Gefährdung in einem nur wenige Kilometer entfernten französischen Ort informiert werden, dürfen sie nicht unmittelbar eingreifen, sondern müssen die französische Polizei sowie das Centre médico-social einschalten, das auf französischer Seite als Ansprechpartner fungiert⁴. Dies führt oftmals zu Verzögerungen im Hilfeprozess.

3 - Die Auswahl erfolgte primär entsprechend ihrer Größe und Reichweite, wobei zahlreiche Einrichtungen entweder ihrem jeweiligen Dachverband untergeordnet sind und online lediglich durch diesen repräsentiert werden, oder aber über keinerlei Internetpräsenz verfügen (Stand Januar 2020).

4 - Wie Interviewpartner*innen berichteten, gibt es im grenznahen Centre médico-social deutschsprachende Mitarbeiter*innen, was Absprachen erleichtert.



Solche Fälle treten etwa dann auf – wie ein Interviewpartner des saarländischen Jugendamtes berichtet –, wenn Eltern eines Kindes über die deutsch-französische Staatsgrenze hinweg getrennt leben. Auch im Falle des Umzuges einer Familie von Deutschland nach Frankreich komme es gelegentlich vor, dass diese doch nochmals Hilfe in Deutschland in Anspruch nehmen wolle.

Die Arbeitsweise des Jugendamtes im Regionalverband stützt sich nach Angaben der Mitarbeiter*innen auf das „Beratungssystem nach Lüttringhaus“ (Lüttringhaus/Streich 2011), demzufolge Fälle im Kinderschutz entsprechend ihrer Intensität klassifiziert werden: Der Leistungsbereich umfasst ambulante Hilfen. Fälle, deren weitere Entwicklung noch unklar erscheint und die perspektivisch genauer abgeklärt werden müssen, werden dem sogenannten Graubereich zugeordnet. Deuten sich akute Kindeswohlgefährdungen an, werden die Fälle in den Gefährdungsbereich klassifiziert.

Die **Familiengerichte im Saarland**⁵ sind Teil der städtischen Amtsgerichte und dienen in familienrechtlichen Belangen als erste Entscheidungsinstanz. Als Beschwerdeinstanz für die Familiengerichte kann das Oberlandesgericht angerufen werden. Ein Familienverfahren kann entweder mittels Antragstellung durch eine beteiligte Privatperson oder aber von Amts wegen eingeleitet werden. Hierbei besteht die Option, Verfahrenskostenhilfe zu beantragen. Gegenstand der Familiengerichte sind grundsätzlich privatrechtliche Rechtsverhältnisse von Familienmitgliedern untereinander, die beispielweise Ehe, Kindschaftssachen, Abstammungs- und Gewaltschutzsachen betreffen. Primär wenden die Familiengerichte das deutsche Zivilrecht an, dieses unterliegt wiederum den verfassungsrechtlichen Vorgaben des Grundgesetzes. Explizit erwähnt wird auf der Internetpräsenz zugleich die Bedeutung der Europäischen Menschenrechtskonvention für die bei Gericht getroffenen Entscheidungen. (vgl. Amtsgericht Merzig o.J.).

Im Bereich der **Heimerziehung** sind im Saarland zahlreiche konfessionelle – hierunter überwiegend in Trägerschaft der katholischen Kirche befindliche – Einrichtungen in Sachen Kinderschutz aktiv. Zudem ist das SOS-Kinderdorf als nichtstaatliche, überkonfessionelle Organisation mit mehreren Einrichtungen im ganzen Saarland vertreten. Das **SOS-Kinderdorf in Saarbrücken** richtet sich an Kinder, Jugendliche und deren Familien „in schwierigen und belastenden Lebenssituationen“ und stellt diesen vielfältige Hilfs- und Betreuungsangebote bereit. So bieten beispielsweise Wohngruppen Kindern und Jugendlichen ein Zuhause, wenn diese nicht in ihrem familiären Umfeld verbleiben können. Zudem bieten Jugenddienste in Saarbrücken und Völklingen auf der Straße lebenden Kindern und Jugendlichen Unterstützung. Ziel ist es, in interdisziplinären Teams die Kinder und Jugendlichen auf ihrem Weg zu einem selbstbestimmten Leben zu begleiten (vgl. SOS-Kinderdorf Saarbrücken 2020a). Das Beratungszentrum Kinderschutz der SOS-Kinderdörfer dient dezidiert als Anlauf- und Beratungsstelle in Kinderschutzfragen für Kinder, Jugendliche sowie deren Eltern. Zielgruppe sind Kinder und Jugendliche mit seelischen, körperlichen und/oder sexuellen Gewalterfahrungen. Dabei wird auch deren Familien und sonstigen Bezugspersonen eine besondere Aufmerksamkeit zuteil. Den eigenen Anspruch des Angebots beschreibt das Beratungszentrum als Bemühen, „zwischen Wertschätzung der Familie und Kindeswohl aus(zu)balancieren“ (SOS-Kinderdorf Saarbrücken 2020b). Zudem können sich die im Hilfeprozess beteiligten Fachkräfte an das Beratungszentrum wenden. Fachberatung für Jugendhilfeeinrichtungen, Beratung bei Kindeswohlgefährdung

5 - Hier exemplarisch anhand der einzig auffindbaren Internetpräsenz (des Amtsgerichts Merzig) dargestellt.



entsprechend dem Schutzauftrag nach § 8a SGB VIII sowie Präventionsangebote gehören zum Repertoire des Zentrums. Die Einrichtung übernimmt hierbei eine Moderatorenfunktion zwischen den Kindern und Jugendlichen sowie den für sie zuständigen Institutionen.

Angesichts der Fülle saarländischer Einrichtungen der Heimerziehung, die sich in katholischer Trägerschaft befinden, wird im Folgenden das **Margaretenstift** als Kooperationspartner im Interreg-Projekt exemplarisch vorgestellt (Caritas Jugendhilfe Margaretenstift 2019). Aktuell betreut das Margaretenstift rund 130 Kinder, Jugendliche und deren Familien in verschiedenen stationären Settings. Hierzu zählt etwa die Integrative Familienhilfe, aber auch Individualmaßnahmen im In- und Ausland (ISE). Im Hinblick auf zeitgemäße Kinderschutzangebote betont das Margaretenstift seinen Anspruch, bestehende Hilfsangebote und institutionelle Rahmenbedingungen aktiv zu hinterfragen, diese weiterzuentwickeln oder bei Bedarf auch neue Hilfeformen zu entwickeln. Dies ist bereits in Form des Angebots der Integrativen Familienhilfe geschehen, die im Rahmen von Bundesmodellprojekten konzipiert wurde. (Caritas Jugendhilfe Margaretenstift 2020a) Zentrale Ansätze, nach denen das Margaretenstift arbeitet, sind neben einem systemischen Ansatz auch Biographiearbeit und Genderpädagogik (Caritas Jugendhilfe Margaretenstift 2020b).

Ebenfalls Teil der cts ist das **Haus Christophorus** in Wallerfangen, das einen ganzheitlichen Ansatz vertritt. Individuelle Entwicklungsschwierigkeiten werden hier im Kontext problematischer biographischer Erfahrungen und Lebensumstände gedeutet. Die Hilfe findet in ambulanten, teil- oder vollstationären Gruppen statt – wobei in interdisziplinären Teams zusammengearbeitet wird – oder auch in Form einer Einzelbetreuung (Caritas Jugendhilfe Haus Christophorus 2020). Ebenfalls in Wallerfangen ansässig ist das **Kinderheim St. Nikolaus-Hospital**, das sich von einer ursprünglich rein stationären Einrichtung der Kinder- und Jugendhilfe gemäß § 34 SGB VIII weiterentwickelt hat und nun auch ambulante Dienstleistungen (§ 30 und § 31 SGB VIII) anbietet. Die Erweiterung des Angebots geschah in Anerkennung zunehmender Bedarfe junger Menschen nach einer professionellen Begleitung, wenn diese das vertraute stationäre Setting verlassen und entweder zu ihren Familien zurückkehren oder ein selbstständiges Wohnen anstreben. Zur Förderung der Selbstständigkeit sowie zur Gewährleistung des Schutzes der Kinder hält das Kinderheim einen eigenen Katalog an Rechten, Pflichten und Aufgaben für diese bereit. Das Selbstverständnis der pädagogischen Fachkräfte orientiert sich ebenfalls am christlichen Welt- und Menschenbild und zielt darauf ab, den Kindern auf Grundlage tragfähiger Beziehungen Geborgenheit zu gewährleisten (St. Nikolaus-Hospital Wallerfangen 2020). Wie die soeben vorgestellten Einrichtungen stützt sich auch die **Kinder- und Jugendhilfe St. Maria Weiskirchen** auf ein christliches Menschenbild. Seit dem Jahre 2000 wird im St. Hildegardishaus ein ganzheitlicher Ansatz vertreten, der in den ambulanten wie stationären Angeboten der Jugendhilfe, aber auch dem ortsansässigen Familienzentrum gelebt wird (Kinder- und Jugendhilfe St. Maria o.J.). **Das Katholische Kinderhaus St. Monika Ludweiler**, das dem Rahmenleitbild des Bistums Trier untersteht, versteht sich als familienergänzende Einrichtung, die das Kind in den Mittelpunkt seiner Arbeit stellt. Entsprechend dem Situationsansatz findet eine Orientierung an den Lebenssituationen und Bedürfnissen des Kindes statt. So heißt es: „Ideen und Interessen der Kinder sind Ausgangspunkt unserer pädagogischen Arbeit. Wir sehen uns als BildungsbegleiterInnen der Kinder.“ (Katholische Kita gGmbH o.J. a) Kinder sollen als wertvolle und gleichwertige Mitglieder der Gemeinschaft verstanden werden. Diese Einrichtung ist verbunden mit der **Katholischen Kita St.**



Paulus in Heidstock, die Kinder nach eigenen Angaben als kompetente Experten in eigener Sache ansieht und deren Partizipation fördern möchte (Katholische Kita gGmbH o.J. b).

Im Saarland gibt es mehrere **kinder- und jugendpsychiatrische Einrichtungen**. Die **KJP Homburg** ist dem dortigen Uniklinikum angeschlossen und bietet ein integriertes Versorgungsangebot mit ambulanter, teilstationärer und stationärer Therapie für Kinder und Jugendliche zwischen 0 und 17 Jahren. Für Kleinstkinder gibt es eine Eltern-Kind-Station. Die KJP Homburg beherbergt vier Spezialambulanzen mit den Schwerpunkten ‚ADHS‘, ‚Ausscheidung‘, ‚Säuglinge und Kleinkinder‘ sowie ‚Autismus‘. Das Leitbild der Einrichtung untersteht dem Leitbild des Uniklinikums: „Wir handeln so, wie wir selbst behandelt werden wollen!“ (Uniklinikum Saar 2020) Die **KJP der SHG-Kliniken in Kleinblittersdorf** legt einen besonderen Schwerpunkt auf die Behandlung Adoleszenter nach dem dialektisch-behavioralen Ansatz (DBT-A). Es gibt stationäre sowie tagesklinische Plätze für Kinder, Jugendliche und Adoleszente. Die Einrichtung sieht sich dem Versorgungsauftrag psychisch kranker Kinder und Jugendlicher bis zum 18. Lebensjahr verpflichtet und versteht sich als Ort, an den Kinder- und Jugendliche verwiesen werden, wenn andere Hilfsangebote an ihre Grenzen stoßen (SHG-Kliniken Sonnenberg 2020).

Darüber hinaus gibt es eine **Ombudsstelle im Regionalverband Saarbrücken**. Sie begreift sich als Anlaufstelle bei Beschwerden und Fragen im Kontext der Beantragung einer Hilfeleistung des Sozialamtes – wie beispielsweise dem Antrag auf Grundsicherung oder Wohngeld. Derzeit ist in der Ombudsstelle eine Mitarbeiterin tätig. Bei Schwierigkeiten oder Konflikten kann diese beratend zur Seite stehen und als Konfliktschlichterin fungieren. Bürger*innen haben die Möglichkeit, ihre Belange schriftlich, telefonisch oder persönlich an die Vermittlungsstelle zu richten. Ob die Beschwerde angenommen und bearbeitet wird, entscheidet die Mitarbeiterin der Ombudsstelle. Allerdings darf die Stelle nicht tätig werden, wenn ein Beschwerdevergang vor Gericht verhandelt wird (Regionalverband Saarbrücken o.J.). Ein Ombudssystem für Kinder und Jugendliche in der Jugendhilfe - wie in Baden-Württemberg - steht noch aus (vgl. <https://ombudschaft-jugendhilfe-bw.de/>).

Im August 2019 hat das ‚Ministerium für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie‘ die **Kommission Kinderschutz** ins Leben gerufen⁶. Hinsichtlich des statistisch nachgewiesenen deutlich erhöhten Risikos, in Einrichtungen der Jugendhilfe befindlicher Jugendlicher, Opfer sexueller Übergriffe zu werden, wird die Bekämpfung von Kindesmisshandlung, Vernachlässigung und Missbrauch als zentrale gesellschaftliche Aufgabe herausgestellt. Die Kommission Kinderschutz verfolgt das Ziel, im Saarland bereits vorhandene Maßnahmen zur Prävention von sowie Intervention bei Verdacht auf sexuellen Missbrauch Minderjähriger auf ihre Wirksamkeit zu prüfen. So sollen Lücken im Versorgungssystem an der Schnittstelle zwischen Kinder- und Jugendhilfe sowie Medizin geschlossen und die interdisziplinäre Kooperation in diesem Bereich gestärkt werden. Die Kommission startete im Oktober 2019 mit einem Auftaktworkshop, in dem eine sogenannte ‚SWOT-Analyse‘ durchgeführt wurde, im Rahmen derer Stärken, Schwächen, Risiken und Chancen im saarländischen Kinder- und Jugendhilfesystem von Akteur*innen aus Justiz, Medizin, Jugendamt u.a. diskutiert wurden. Da das Saarland mit seiner geringen Größe überschaubare Versorgungsstrukturen aufweist, sieht die Kinderschutzkommission ein großes Potential für eine

6 - Ein Grund für die Einrichtung der Kommission ist die Aufdeckung eines Missbrauchsskandals in der Ausscheidungsambulanz der bereits erwähnten Klinik für Kinder- und Jugendpsychiatrie in Homburg. Zwischen 2010 und 2014 soll ein dort beschäftigter Assistenzarzt aus sexuellen Motiven heraus medizinisch nicht notwendige Untersuchungen an Minderjährigen vorgenommen und als Routineuntersuchungen deklariert haben. Das Universitätsklinikum reagierte nach Bekanntwerden der Vorwürfe Ende 2014 mit einer fristlosen Kündigung des Arztes und erstattete Strafanzeige gegen ihn (Uniklinikum Saar 2019).



nachhaltige Stärkung des Kinderschutzes (Fegert/Jud 2019, S. 60). Die Ergebnisse der SWOT-Analyse dienen als Grundlage für die Weiterentwicklung des Kinderschutzes im Saarland (Ministerium für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familien 2019).

Akteure im Verfahren zur grenzüberschreitenden Unterbringung sind insbesondere:

- ▶ Örtliches Jugendamt in Deutschland
- ▶ Landesjugendamt in Deutschland (nur bei Unterbringungen in Deutschland)
- ▶ Familiengericht in Deutschland und zuständiges ausländisches Gericht
- ▶ Öffentliche Jugendhilfeträger im ausländischen Staat
- ▶ Freie Träger im ausländischen Staat (meist über Vermittlung eines freien Trägers in Deutschland in den Fällen nach § 35 SGB VIII) bzw. dessen konkrete Einrichtung
- ▶ Pflegefamilie im Zielstaat
- ▶ Zentrale Behörden in Deutschland (Bundesamt für Justiz) und im ausländischen Staat
- ▶ Internationaler Sozialdienst
- ▶ Die Kontaktrichter des Europäischen Justiziellen Netzes für Zivil- und Handelssachen
- ▶ Die konsularische Vertretung im Zielstaat, die dortigen Ausländer- und Sozialbehörden

1.2.5. Quantitative Schätzung

Im Saarland können die Zahlen nur geschätzt werden. Laut den Angaben des Landesjugendamtes gibt es im Rahmen von Konsultationsverfahren vier bis fünf Fälle im Jahr. Nach den im Rahmen des Projekts EUR&QUA durchgeführten qualitativen Erhebungen in Einrichtungen, die Kinder und Jugendliche aus Luxemburg aufnehmen, wissen wir von etwa 15 Kindern und Jugendlichen, die im Jahr 2018 und 2019 stationär im Saarland untergebracht waren. Außerdem wurde uns in einem Interview von wenigen Übertritten von Kindern in die Kinder- und Jugendpsychiatrie nach Luxemburg berichtet.



1.3. Herausforderungen grenzüberschreitender Hilfen aus rechtlicher Perspektive

Nach Art. 56 Brüssel IIa-VO ist ein Konsultationsverfahren für grenzüberschreitende Unterbringungen vorgeschrieben. Wird es nicht vor der Unterbringung durchgeführt, so wird die Entscheidung des Ursprungsstaats im ersuchten Staat wegen Art. 23g Brüssel IIa-VO nicht anerkannt.

Nach derzeitiger Rechtslage ist das Konsultationsverfahren nur dann entbehrlich, wenn:

- ▶ die Unterbringung eine rein private Entscheidung der Sorgeberechtigten außerhalb des SGB VIII ist oder
- ▶ die Unterbringung des Kindes im Rahmen des SGB VIII in einer Pflegefamilie erfolgen soll und in diesem Fall im ersuchten (Aufnahme-)Staat die Einschaltung einer Behörde nicht vorgesehen ist; dann muss dennoch der ersuchte Staat (und zwar dessen zentrale Behörde oder eine andere zuständige Behörde) von der Unterbringung in Kenntnis gesetzt werden. So ist derzeit die Rechtslage für eine Unterbringung aus Deutschland in Luxemburg.

Insoweit gelten bei einer Unterbringung nach Maßgabe des SGB VIII folgende Grundsätze:

- ▶ In **Frankreich** ist ein Konsultationsverfahren notwendig; Zuständigkeit des Conseil départemental; dieser stimmt nur zu, wenn dem französischen Heim bzw. der französischen Pflegefamilie bereits eine Befugnis zur Aufnahme von Kindern nach französischem Recht (sog. agrément) erteilt worden ist; diese sollte frühzeitig geklärt werden.
- ▶ In **Luxemburg** ist ein Konsultationsverfahren entbehrlich, wenn die Sorgeberechtigten der Unterbringung zustimmen; sonst notwendig.
- ▶ In **Belgien** ist ein Konsultationsverfahren – und zwar ein vorheriges – notwendig.
- ▶ In **Deutschland** muss wegen § 45 IntFamRVG das Landesjugendamt einer grenzüberschreitenden Unterbringungsmaßnahme zustimmen, in dessen Bezirk das Kind untergebracht werden soll.



Das Landesjugendamt stimmt dem ausländischen Unterbringungsersuchen gemäß § 46 Abs. 1 IntFamRVG zu, nachdem folgende Punkte geprüft wurden.

1. Dies dem Kindeswohl entspricht; dies ist insbesondere der Fall, wenn das Kind eine besondere Bindung zu Deutschland hat. Denn dies rechtfertigt in der Regel die Belastungen, welche typische Folgen eines grenzüberschreitenden Wechsels des Aufenthalts und der Bezugspersonen für das Kind sind.
2. Die ausländische Stelle muss außerdem einen Bericht und, soweit erforderlich, ärztliche Zeugnisse oder Gutachten vorgelegt haben, aus denen sich die Gründe der beabsichtigten Unterbringung ergeben.
3. Stets muss im Rahmen der Prüfung festgestellt werden, dass das Kind im Ausland persönlich angehört worden ist, wenn dies nicht aufgrund des Alters oder des Reifegrades des Kindes unangebracht erschien. Hier stellen sich zuweilen schwierige Fragen, weil die Anforderungen an das Ob und das Wie der Kindesanhörung in den verschiedenen Staaten der Großregion nicht dieselben sind.
4. Zu prüfen ist ferner, ob das pädagogische Konzept der deutschen Einrichtung „passt“ bzw. die Pflegefamilie geeignet ist (und erforderlichenfalls eine Pflegeerlaubnis hat), und ob die Sorgeberechtigten der Unterbringung zugestimmt haben bzw. ausländische Entscheidungen, in denen jenen das Sorgerecht entzogen worden ist, in Deutschland anzuerkennen sind (Art. 21, 23 Brüssel IIa-VO).
5. Der ausländerrechtliche Status des Kindes ist zu klären und die Ausländerbehörde am Ort der Unterbringungseinrichtung zu informieren.
6. Die – praktisch bedeutsame – Frage der Kostenübernahme ist zu klären.
7. Im Gesetz nicht vorgeschrieben, aber praktisch wichtig ist übrigens auch die Klärung der Frage ausreichenden Krankenversicherungsschutzes des Kindes.
8. Ist die Unterbringung mit Freiheitsentziehung verbunden (liegt also eine geschlossene Unterbringung vor), so ist das Ersuchen ohnehin stets dann wegen § 46 Abs. 2 IntFamRVG abzulehnen, wenn die Unterbringung im ersuchenden Staat nicht von einem Gericht beschlossen worden ist oder wenn beim selben wie dem mitgeteilten Sachverhalt eine geschlossene Unterbringung nach deutschem Recht nicht zulässig wäre.
9. Sind weitere Informationen notwendig, kann die ausländische Stelle um solche ersucht werden (§ 46 Abs. 3 IntFamRVG). Hat das Kind nicht die deutsche Staatsangehörigkeit, so ist die Stellungnahme der Ausländerbehörde einzuholen (Abs. 4). Die – unanfechtbare – Zustimmungsentscheidung des Landes-



Jugendamts ist zu begründen und der Zentralen Behörde und der Einrichtung bzw. Pflegefamilie mitzuteilen, in der das Kind untergebracht werden soll (Abs. 5).

10. Bei alledem steht die Zustimmung des Landesjugendamts unter dem Vorbehalt der Genehmigung des Familiengerichts (§ 47 IntFamRVG). Die gerichtliche Zuständigkeit ist beim Familiengericht an dem Ort konzentriert, an dem das zuständige Oberlandesgericht seinen Sitz hat.

In dem im Rahmen des Projekts geführten Interviews mit einem/einer Rechtsexpert*in sowie mit Fachkräften wurde insbesondere das praktische Probleme angeführt, dass die Konsultationsverfahrens oft viel Zeit beanspruchen.

Dauer des Konsultationsverfahrens

Festzustellen ist, dass nicht selten Unterbringungen ohne vorherige Durchführung des Konsultationsverfahrens veranlasst werden; dieses wird dann häufig auch nicht mehr nachgeholt; ebenso wird vor einer Verlängerung einer befristeten Maßnahme öfters kein erneutes Konsultationsverfahren durchgeführt. Motiv ist an dieser Stelle die **Dauer des Konsultationsverfahrens**. Eine Folge der überlangen Dauer ist insbesondere, dass z.B. ein/e bereits ältere/r Jugendliche/r die mühsam erarbeitete Motivation für die Unterbringungsmaßnahme verliert. Dies untermauert eine Aussage mit einer Fachkraft:

Der war zehn. Und ähm da wurde im Grunde schon geschildert, dass es Zuhause und auch in der Schule ganz problematisch sei, ja? Und dann hat sich das ganze fast nochmal ein Jahr hingezogen, in dem im Grunde für den Jungen klar war, dass er in Luxemburg nicht bleiben wird, dass er äh ne das im Grunde dieser Prozess in Gang gesetzt wurde, dass er nach Deutschland soll. Und dann war ja das Ganze aber wirklich fast ein Jahr (Interview mit deutschen Fachkraft).

Das Unterlassen des Konsultationsverfahrens birgt allerdings erhebliche Risiken: Es droht eventuell der Abbruch der Maßnahme, wenn die ausländischen Behörden von der rechtswidrigen Unterbringung erfahren. Aus deutscher Sicht können dann nicht geeignete familienrechtliche Maßnahmen für das Kind ergriffen werden. Ebenso können ausländerrechtliche Schwierigkeiten entstehen und darüber hinaus Defizite beim Krankenversicherungsstatus des Kindes entstehen. Zu berücksichtigen ist außerdem, dass ausländische Staaten nur vereinzelt die Nachholung des Konsultationsverfahrens zulassen.

Im Folgenden werden Zusammenhänge hinsichtlich der ergänzenden Kooperation von unterschiedlichen Instanzen der Großregion (Familiengerichte, Jugendamt, Jugendhilfe und Familie) zum Wohl des Kindes sowie zum Kinderschutz skizziert. Der/die befragte Rechtsexpert*in weist darauf hin, dass grenzüberschreitende Fälle besonders sensibel seien. Von herausragender Bedeutung ist es, dass alle an der Lösung eines Kinderschutzfalles beteiligten Behörden und Einrichtungen die Verfahren mit **größtmöglicher Beschleunigung** führen. In Deutschland sind deswegen in § 155 Abs. 1 FamFG für Gerichte ausdrücklich das Vorrangprinzip und der Beschleunigungsgrundsatz verankert.



Der Grundsatz der Beschleunigung stößt bei den weiteren Akteuren häufig an Grenzen. Folgende Gründe führt der/die Rechtsexpert*in auf:

- ▶ Die Informationsbeschaffung gestaltet sich wegen der Sprachbarriere als schwieriger, schon wegen der Übersetzungserfordernisse, zumal die (Gerichts-)Sprache diejenige des ersuchten Staats ist.
- ▶ Es bestehen unterschiedliche Rechtssysteme, wobei sich zudem noch öffentlich-rechtliche und familienrechtliche Fragen überschneiden. Die Unterschiede bestehen ferner sowohl materiell- als auch verfahrensrechtlich. Mit ihnen gehen außerdem verschiedene Rechts-, Verwaltungs- und Sozialstaatskulturen einher. Dies führt zu teilweise divergierenden Vorverständnissen hinsichtlich des Kindeswohlbegriffs und der Definition einer Kindeswohlgefährdung.
- ▶ Zum Teil fehlen ausreichende Kenntnisse der Akteure bezüglich der maßgeblichen internationalen Rechtsvorschriften.
- ▶ Die Länder der Großregion haben teilweise unterschiedliche pädagogische Jugendhilfekonzepte und -angebote, sodass sich die gebotene Prüfung der Eignung einer in Aussicht genommenen Jugendhilfemaßnahme schwerer beurteilen lässt. In diesem Zusammenhang ist auch nicht immer klar, unter welchen Voraussetzungen das Jugendamt als Inhaber der Steuerungsverantwortung des Jugendhilfeprozesses sich im Zielstaat selbst einen Eindruck von der Eignung der konkreten Einrichtung verschaffen kann.
- ▶ Teilweise können Fälle auch politisch und/oder diplomatisch sensibel sein; dann kann bei Behörden die – zeitraubende – Tendenz bestehen, sich vor einer Entscheidung „nach oben hin“ abzusichern.

1.4. Zusammenfassung

In der Bundesrepublik gibt es zwei zuständige Systeme, die die Hilfen für Kinder organisieren. Die Kinder- und Jugendhilfe ist zuständig für Kinder und Jugendliche ohne Behinderung oder mit (ausschließlich) seelischer Behinderung (§ 10 Abs. 4 Satz 1 SGB VIII). Kinder und Jugendliche mit (auch) geistiger und/oder körperlicher Behinderung werden der Behindertenhilfe der Sozialhilfe (SGB XII) zugeordnet. Dies führt teilweise zu Kompetenzstreitigkeiten zwischen dem Jugendamt (SGB VIII) und dem Sozialamt (SGB XII), worunter insbesondere die Leistungsberechtigten und ihre Familien leiden. Die Einrichtungen der stationären Kinder- und Jugendhilfe im Saarland sind breit gefächert. Hinsichtlich der grenzüberschreitenden Unterbringungen wird das nach Art. 56 Brüssel IIa-VO vorgeschriebene Konsultationsverfahren von den Fachkräften als aufwändig und zu zeitintensiv beschrieben. Eventuell hängt dieser Befund mit den im Projekt geschätzten Zahlen zusammen. Laut den Angaben des Landesjugendamtes gibt es im Rahmen von Konsultationsverfahren vier bis fünf Fälle im Jahr.



Nach den im Rahmen des Projekts EUR&QUA durchgeführten qualitativen Erhebungen in Einrichtungen, die Kinder und Jugendliche aus Luxemburg aufnehmen, wurde von etwa 15 Kindern und Jugendlichen gesprochen, die im Jahr 2018 und 2019 stationär im Saarland untergebracht waren.

2. Grenzüberschreitende Platzierungen von Kindern im Saarland

2.1. Methodik

Im Forschungsprojekt EUR&QUA untersuchten wir im Verbund mit Partnerhochschulen aus Deutschland, Frankreich, Luxemburg und Belgien länderübergreifende Hilfen für Kinder zwischen null und achtzehn Jahren. Aus leitfadengestützten, qualitativen Interviews mit Kindern und deren Familien sowie den jeweils an den Fällen beteiligten Fachkräften der Kinder- und Jugendhilfesystemen auf beiden Seiten der Grenze erstellten wir Fallvignetten und arbeiteten daran typische Situationen heraus, die im Sinne des Kinderschutzes bei Grenzüberschreitungen relevant werden. Neben diesen fallbezogenen Interviews führten wir Gespräche mit Rechtsexpert*innen sowie Fachkräften, die aufgrund ihrer Leitungspositionen eine fachliche Gesamtschätzung zum Phänomen grenzüberschreitender Unterbringungen im Kinderschutz beitragen.

In einem weiteren Schritt analysierten wir Auszüge aus Transkripten der Interviews mit dem Ziel, latente Sinnstrukturen in den Interviews zu rekonstruieren (Helfferich 2011), die letztlich Aufschluss darüber gaben, wann es zu grenzüberschreitenden Fällen kommt, wie die Hilfen umgesetzt werden und was dies für die Kinder und ihre Familien bedeutet. Das konkrete Vorgehen bestand darin, in Datensitzungen Lesarten zu Transkriptauszügen zu entwickeln, um die Sinndeutungen der Akteure hermeneutisch zu erfassen (Reichertz 2013) und zu Theorien darüber zu gelangen, wie Kinderschutz transnational organisiert wird.

Die htw saar war an der Erhebung von vier grenzüberschreitenden Hilfeverläufen beteiligt, in denen Interviews mit Fachkräften auf beiden Seiten der Ländergrenzen sowie nach Möglichkeit mit Familien geführt wurden. Darüber hinaus wurden acht Interviews mit Fachkräften geführt, die einen Überblick über das Feld grenzüberschreitender Hilfen in der Großregion lieferten. Wie im Kapitel 1 gezeigt wurde, handelt es sich (ausschließlich) um Kinder und Jugendliche aus Luxemburg, die stationär im Saarland untergebracht werden. Obwohl uns die Fachkräfte, die an der Grenze zu Frankreich im Saarland im Kinderschutz tätig sind, versicherten, es gäbe (fast) keine grenzüberschreitenden Hilfen zwischen Lothringen und Saarland, wurde uns ein Fall bekannt, in dem eine deutsche Mutter wohnhaft in Frankreich weder in Lothringen noch im Saarland Antwort auf Ihr Hilfesuch fand. Auf diesen Fall werden wir in Kapitel 3 näher eingehen.



In diesem Kapitel werden wir anhand zweier Fälle grenzüberschreitender Hilfe zwischen Luxemburg und dem Saarland exemplarisch zeigen, wie Kinderschutz länderübergreifend organisiert wird.

2.2. Beobachtungen: Grenzüberschreitende Unterbringungen von Luxemburg ins Saarland

2.2.1. Fall 1: Herausforderung Rückführungsoption⁷

Der folgende Fallverlauf wurde gemeinsam mit der Universität Luxemburg erstellt. Er basiert auf der Rekonstruktion von Interviews, die mit den für den Fall zuständigen Fachkräften in Luxemburg und im Saarland geführt wurden. Ein Interview mit Jason⁸, das über die Fachkräfte angefragt wurde, wurde vom Jugendlichen selbst abgelehnt.

Jason lebt zunächst mit Mutter und Vater in Luxemburg. Seine Eltern leben in prekären Verhältnissen und sind als Drogennutzer bekannt. Wegen drohender Wohnungslosigkeit bittet der Vater darum, Jason kurzzeitig (14 Tage) im Kinderheim lassen zu dürfen. Dies wird ihm gestattet. Gleichzeitig wird von Seiten der luxemburgischen Behörden der Kontakt zum Vater untersagt. Dies wird damit begründet, dass er Jason nicht gut versorgt und nur unregelmäßig in den Kindergarten gebracht habe; Jason kommt somit im Alter von vier Jahren in ein Luxemburger Kinderheim.

Drei Jahre später stirbt die Mutter an einer „Überdosis“. Im gleichen Jahr kommt es altersbedingt zu einem Wechsel der Gruppe innerhalb der Institution. Die Gruppe, in der Jason bisher lebt, ist für Kinder von 0-6 Jahren konzipiert und so muss Jason trotz des Verlustes der Mutter noch im gleichen Jahr seine gewohnte Umgebung verlassen. Eine in Luxemburg noch lebende Tante (Schwester des Vaters), hätte Jason gerne in den Haushalt aufgenommen, sieht sich jedoch wegen eigener familiärer Belastungen lediglich in der Lage, Jason anzubieten, 14-tägig die Wochenenden in ihrer Familie zu verbringen.

Nach dem Wechsel der Gruppe sprechen die Professionellen von herausforderndem, aggressivem Verhalten innerhalb der Wohngruppe in Luxemburg. Die Professionellen haben Angst vor Jason und beschreiben die Schwierigkeit, eine Beziehung zu ihm aufzubauen. In dieser schwierigen Situation wird eine schnelle Lösung außerhalb der Einrichtung gesucht. Im Alter von dreizehn Jahren wird Jason in eine intensivpädagogische Gruppe in einer Jugendhilfeeinrichtung im Saarland aufgenommen.

In Deutschland besucht er mit täglicher Schulbegleitung eine örtlich nahegelegene Regelschule. Nach fast zwei Jahren, im Alter von 15 Jahren, erfolgt innerhalb der Einrichtung im Saarland ein Wechsel aus der intensivpädagogi-

7 - Der Text in den Kapiteln 2.2.1. und in 2.2.3. entspricht in Teilen der Publikation: Schröder, Christian; Peters, Ulla (2020): Kinderschutz über Grenzen organisieren. In: Schröder, Andreas; Schröder, Christian; Wendt, Thomas (Hg.): Organisation über Grenzen. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften.

8 - Alle Personen, Einrichtungen und Orte sind anonymisiert worden.



schen Gruppe in eine Regelgruppe, und zwar aufgrund seines Alters und seines Verhaltens. Jason, der sich anscheinend in der Intensivgruppe beheimatet fühlt, empfindet diesen Wechsel laut Mitarbeitenden als „Rausschmiss“.

Seinem Wunsch, zurück nach Luxemburg zu kommen, kann nicht nachgekommen werden. Ein Zurück nach Luxemburg kann zu diesem Zeitpunkt auf Luxemburger Seite wegen mangelnden Französischkenntnissen nicht in Betracht gezogen werden. Vielmehr wird in der Hilfeplanung vorgesehen, dass Jason bis zum Erreichen des Hauptschulabschlusses in der Einrichtung im Saarland verbleibt.

In der neuen „Regelgruppe“ kommt Jason, so das pädagogische Personal, „nie richtig an“. In diesem Zusammenhang wird auch von einer für die pädagogische Arbeit schwierigen „Etikettierung“ von Kindern und Jugendlichen aus der intensivpädagogischen Betreuung, sowohl von Bewohner*innenseite wie auch von beschäftigten Angestellten in den Regelgruppen, gesprochen. Dies erschwere, so die zuständige Bereichsleiterin, den Wechsel von intensivpädagogischer Betreuung in den Regelbereich.

Zu seinem Vater hat Jason die letzten Jahre keinen Kontakt mehr. Nachdem die Einrichtung in Deutschland sich zunächst dafür eingesetzt hat, den Kontakt wieder zu beleben, werden die Kontakte auch innerhalb der Hilfeplangestaltung mit dem Vater als schwierig beschrieben. Es wird berichtet, dieser konfrontiere Jason damit, dass er ihm die Schuld für alles gebe, und verlange auch von ihm, seinen Kontakt zur Tante, der Schwester des Vaters, einzustellen.

Innerhalb der ersten Jahre in Deutschland, kommt es laut der Bereichsleitung zu einem Vorfall („schlimme Geschichte“; die Jason schwer belastet damals, wie auch noch aktuell“). So erfährt Jason zufällig durch die ihn betreuende Therapeutin von der Prostitution seiner verstorbenen Mutter, als diese ihm Berichte mit auf dem Nachhauseweg einer Therapiestunde gegeben hat. Jason bezeichnet sich daraufhin als Hurensohn und reagiert von da an vermehrt aggressiv auf Beleidigungen der Jugendlichen untereinander wie z.B. „Fick deine Mutter“.

Jason spricht häufig den Wunsch aus, in einer Familie leben zu wollen. Innerhalb der Einrichtung wird daher eine Kontakthanbahnung zu einer gerade freiwerdenden professionellen Pflegefamilie ermöglicht. Während dieser Kontakthanbahnung kommt es zu einem sexualisierten Vorfall mit einem gleichaltrigen Mädchen aus der Regelgruppe. Es ist nicht festzustellen, ob dies mit dem Einverständnis oder gegen den Willen des Mädchens geschehen ist. Dies hat für Jason zur Folge, dass er die Gruppe verlassen muss. Zur Klärung des Vorfalls werden zwei externe Beraterinnen eingeschaltet.

Gemeinsam wird entschieden, dass Jason trotz des Vorfalls in eine professionelle Pflegestelle wechseln kann. Somit wechselt Jason zu einer Pflegefamilie.

Anscheinend zeigt Jason wegen eines großen Loyalitätskonflikts mit seiner toten Mutter, so die Einschätzung der zuständigen Bereichsleitung, in der Pflegefamilie auffälliges Verhalten. Jason würde vermutlich sexuell auffälliges Verhalten inszenieren, damit er nicht bei der Pflegemutter verbleiben muss. Während eines klärenden Gesprächs mit der Bereichsleitung in der Pflegefamilie kommt es zu einer Eskalation. Jason schlägt so fest auf den Tisch, dass die Gläser „fliegen“. Daraufhin wird er zunächst, angedacht für eine Nacht, zur Deeskalation in eine



weitere Außenwohngruppe der Einrichtung gebracht. In den darauffolgenden Tagen findet nach eigener Aussage die zuständige Bereichsleiterin keinen Zugang mehr zu Jason.

Nach ihren Aussagen kommt es zu verbal aggressivem Verhalten Jasons. Hierbei habe er gedroht, sowohl die Bereichsleiterin, deren Familie und die Pflegefamilie mit Unterstützung seines Vaters „abzustechen“. Nachdem er eine Woche später wieder gesprächsbereit erscheint, wird ihm ein Wechsel in eine „Beginnergruppe“ der Einrichtung angeboten. Jason selbst äußert den Wunsch wieder nach Luxemburg zu wollen, notfalls auch durch die „Geschlossene“. Nach einigen Wochen in der Beginnergruppe erfolgt ein Wechsel von Jason in eine erlebnispädagogische Maßnahme der gleichen Einrichtung nach Südeuropa.

Aus der Fallgeschichte von Jason lassen sich einige allgemeinere Thesen ableiten, die wir auch in anderen Fällen übergreifend herausgearbeitet haben. Im Vordergrund der Fallgeschichte Jasons steht die Dringlichkeit, eine schnelle Lösung für eine eskalierende Dynamik zwischen Fachkräften und Kindern in Organisationen zu finden. Dazu äußert sich eine Fachkraft in Land A zum Fall Jason rückblickend wie folgt:

- ▶ Das Team war auch, muss ich sagen, am Ende mit Jason. Die waren an dem Punkt angekommen, ihn nicht mehr zu halten ne, die ließen ihn laufen. [...] Also er hatte eigentlich auch keine richtige Bindung zu niemandem mehr im Foyer [dt. Heim]. Die Erzieher waren auch so am Ende, dass die überhaupt keine Bindung mehr richtig zu ihm hatten. (JAS_ProfP3 18_02_2019: 9:52-11:14)

Der Ausdruck „am Ende mit Jason“ zu sein, wird dadurch weiter spezifiziert, ihn nicht mehr halten zu können und überhaupt keine Bindung mehr zu ihm zu haben. Eine Grenze ist erreicht, wenn zwischen den Professionellen und dem Kind keine Bindung mehr besteht bzw. keine mehr möglich ist. Diese Situation, keine Bindung mehr zu Jason zu haben, „eskaliert“ und Jason wird schließlich in einer Einrichtung jenseits der Grenzen von Land A aufgenommen. Die Fachkraft beschreibt diese Situation im Interview so:

- ▶ Bevor er dann nach (Einrichtung A in der Grenzregion) ging, ist es so eskaliert, dass alle eigentlich Erzieher Angst hatten vor ihm [...] die Erzieher hatten - außer ein zwei Männer - hatten alle Angst. Er hat eigentlich die Gruppe gut im Griff gehabt. (JAS_ProfH3_18_02_2019:11-3:35)

Die scheinbar kollektive Entscheidung des Teams, los zu lassen bzw. ihn laufen zu lassen, wird nun bedingt durch das Verhalten Jasons, der „die Gruppe gut im Griff“ hat, zu einem Zwang, d.h. als alternativlos. Beschrieben wird eine Grenze, eine systemische Erschöpfung, bei der die Organisation selbst den akuten Stress dadurch bewältigt, dass sie den ‚Stressor‘ aus dem System ausschließt. Durch die Platzierung von Kindern in einem anderen nationalen Kinder- und Jugendhilfesystem resultieren, vor allem seitens der Fachkräfte, die in der empfangenden Einrichtung beschäftigt sind, Vorbehalte gegenüber der Qualität und auch den Kompetenzen der Kolleginnen des entsendenden Landes. Eine Professionelle aus Land B berichtet in einem Interview:



► Die kommen ja oftmals auch aus Einrichtungen [von Land A]. °h Ich erleb da (-) fachlich, professionell, hochqualifizierte Menschen aus Einrichtungen aus [Land A]. Ja, die äm und dann äm wieso kriegen die diese Kinder nicht hin? Ja, das ist so äm gar nicht nachvollziehbar. Und was ich, was immer wieder so ankommt ist so, dass es gibt so die Idee, Kinder müssen in die Einrichtung passen. (.) Oder Jugendliche. Und wenn das nicht gegeben ist, dann müssen die raus. °h Und wenn die so äm so bestimmte Einrichtungen in [Land A] durchlaufen haben, dann sind die am Ende und dann wird Ausland angefragt, [...] (Interview mit einer professionellen Fachkraft aus Land B, ZN: 263-273).

Die Kinder müssen in die Einrichtung passen. Wenn das nicht gegeben ist, dann durchlaufen sie weitere Einrichtungen. Wenn dann keine passenden Einrichtungen gefunden werden, braucht es scheinbar Lösungen jenseits der Grenze. Einrichtungen aus Land A scheinen dabei früher „am Ende“ zu sein als Einrichtungen aus Land B. So ist es auch im Fall von Jason, der von einer Einrichtung aus Land A über die Grenze zu einer Einrichtung aus Land B wechselt. Jason kommt nach Land B, weil er in der Einrichtung in Land A nicht mehr „zu halten war“. Die angebotenen Hilfen verbessern die Situation nicht, die Häufigkeit und die Dramatik der Auseinandersetzungen nimmt zu, ebenso wie die als gefährdend und für die Professionellen wie den Jugendlichen als erschöpfend erlebten alltäglichen Situationen.

Ganz ähnlich wie in Land A kommt es auch in Land B zu Fremdplatzierungen im Ausland, wenn die Organisationen mit den vorhandenen Angeboten an ihre Grenzen stoßen. Die Fachkraft aus Land B fährt in ihren Ausführungen oben wie folgt fort:

► °h Und wenn die so äm so bestimmte Einrichtungen in [Land A] durchlaufen haben, dann sind die am Ende und dann wird Ausland angefragt, ähnlich wie bei uns. Wir gehen dann ja nach Spanien, Portugal (..), aber die sind viel früher am Ende und die sind oftmals dann am Ende, wenn Schule nicht mehr geht (Interview mit einer professionellen Fachkraft aus Land B, ZN: 263-273).

Die hier gezogenen Parallelen, werden relativiert durch den Zeitpunkt, wann ein System bzw. die Kinder- und Jugendlichen „am Ende“ sind bzw. aneinander scheitern. Die Lösung jedoch, ein Kind ins Ausland zu überweisen bzw. den „Stressor“ aus der Organisation auszuschließen, scheinen identisch. Auch in den anderen erhobenen Fällen werden Kinder beschrieben, die fähig sind, Schwachstellen des Systems zu erkennen und ein auch sonst funktionierendes System gewollt zum Scheitern zu bringen (Baumann 2016).

Hieran anschließend stellt sich die Frage, wovon das Scheitern abhängt. Ein Aspekt sind die Umwelten, die anderen relevanten Systeme, der Organisation, die jeweils ihren Beitrag dazu leisten, wie handlungs- und lernfähig das Gesamtsystem der Kinder- und Jugendhilfe ist. Eine wichtige Rolle spielt dabei das Funktionieren der Kinder in der Schule, das in der zitierten Aussage der Fachkraft aus Land B bereits Auslöser für eine Auslandsunterbringung in Land A sein kann.

Häufig sind es eskalierende Dynamiken in Schule und Jugendhilfe, die zu situativen und verallgemeinerbaren Gefährdungslagen führen. Kinder und Jugendliche gehen beispielsweise Lehrer und Erzieher körperlich



an. Auch die Möglichkeit entsprechender Maßnahmen, wie tägliche Schulbegleitung und flexible Hilfestellung (Intensivpädagogik) im Nachbarland sprechen ggf. für eine grenzüberschreitende Unterbringung. Im oben skizzierten Fall von Jason führt eine eskalierende Dynamik schließlich zu einer Überweisung von Land A nach Land B. Solche länderübergreifenden Unterbringungen führen zusätzlich zu der Herausforderung, dass Kinder größere Hürden bewältigen müssen, wenn sie ihren Lebensmittelpunkt mittelfristig wieder in ihr Herkunftsland verlagern möchten. Denn die Option einer Rückkehr ins Herkunftsland wird meist nicht eingeplant. Grenzüberschreitung wird als kurzfristige Lösung einer Entlastung der Organisation genutzt, ohne zu berücksichtigen, wie der Fall über die Zeit weiterbearbeitet werden soll, und vor allem ohne zu prüfen, welche Rückkehr-Perspektiven bestehen. Mit der Vollendung des achtzehnten Lebensjahres verliert das Kinder- und Jugendhilfesystem seine Zuständigkeit, ohne dass auch nur in einem der von uns erhobenen Fälle geklärt ist, wer Unterstützung und Hilfen in den Ländern bietet. Diese Folgen einer kurzfristigen Entlastung eines erschöpften Systems durch Überweisung des Kindes aus der Organisation in eine andere hat gravierende biografische Folgen für die Kinder. Diese verlieren ihre langfristige Perspektive, in ihr Herkunftsland zurückzukehren, und können vor allem durch die häufigen Wechsel keine stabilen Bindungen und somit auch kein soziales Unterstützungsnetzwerk aufbauen.

2.2.2. Fall 2: Herausforderung räumliche Distanz

Die nachfolgende Fallskizze wurde auf Grundlage eines Interviews mit zwei mit dem Fall betrauten Fachkräften der aufnehmenden saarländischen Einrichtung rekonstruiert. Ein Interview mit dem Jugendlichen und seiner Familie konnte nicht vermittelt werden.

Keaton stammt aus einer luxemburgischen Familie. Zum Zeitpunkt des Interviews (Sommer 2019) ist er 12 Jahre alt. Die Eltern des Jungen sind geschieden, die Mutter lebt mit den Geschwisterkindern in Luxemburg und der Vater lebt seit kurzem in Deutschland. Als Gründe für die stationäre Unterbringung werden Auffälligkeiten in der Schule, aggressives Verhalten in der Familie und delinquente Verhaltensweisen (u.a. Diebstahl) seitens der deutschen Fachkräfte genannt. Es kommt zu einer grenzüberschreitenden Unterbringung von Luxemburg ins Saarland, da der festgestellte Bedarf des Jugendlichen, in einer integrierten Förderschule beschult zu werden, in Luxemburg nach Angaben der deutschen Fachkräfte nicht gedeckt werden kann. Wegen der Distanz zwischen Schule und Elternhaus scheint ein Wohnen Keatons im Elternhaus impraktikabel, weshalb der Jugendliche stationär in Deutschland untergebracht wird.

Für die Aufnahme in der Fünftageswohngruppe in Deutschland ist zunächst nicht die Zustimmung des saarländischen Landesjugendamtes erforderlich. Die Aufnahme wird in Luxemburg als Internatsunterbringung geführt. Der/Die Ansprechpartner*in für die aufnehmende deutsche Einrichtung ist ein/eine Mitarbeiter der luxemburgischen Schulbehörde. Jährlich werden mit dieser Person Hilfeplangespräche in Deutschland geführt. Neben den Hilfeplangesprächen wird auch in regelmäßiger telefonischer Absprache insbesondere die Schulsituation des Jugendlichen besprochen. Dies wird ferner in jährlichen Entwicklungsdokumentationen (inklusive der Schulzeugnisse des Jugendlichen) schriftlich an die Schulbehörde in Luxemburg übermittelt. Dies bildet die Grundlage für eine



jährliche Verlängerung der Maßnahme in Deutschland. Darüber hinaus wird bemängelt, dass es keinen Ansprechpartner in Luxemburg gebe, der vor Ort mit den Eltern, insbesondere auch mit der Mutter arbeitet.

Mit ca. 8 Jahren kommt Keaton in eine Fünftage-Wohngruppe einer saarländischen Jugendhilfeeinrichtung, einem Zentrum für Erziehungshilfe mit den Abteilungen Jugendhilfe und Förderschule. Der Junge integriert sich in den ersten Jahren aus Sicht der Fachkräfte gut in die Einrichtung. Er wird von den Kindern seiner Gruppe als Gruppensprecher gewählt und als liebenswert und hilfsbereit beschrieben. In der Förderschule wird der Jugendliche aufgrund seiner kognitiv schwachen Fähigkeiten in den sonderpädagogischen Förderschwerpunkt Lernen (L-Bereich) eingestuft. Mit Eltern und luxemburgischer Schulbehörde wird vereinbart, dass der Junge bis zum Erreichen eines sogenannten „L-Abschlusses“⁹ der Sonderschule für Lernbehinderte in der deutschen Einrichtung verbleiben soll.

Nach zwei Jahren wechselt er in eine Siebentage-Wohngruppe, die er nun im zweiten Jahr besucht. Als Begründung für den Wechsel von der Fünf- zur Siebentagegruppe werden die Kosten für den Fahrdienst am Wochenende sowie die notwendige Betreuung auch während der Schulferien angegeben. Die Kosten für den Fahrdienst, der den Jungen an den Wochenenden nach Luxemburg hin und wieder in die Einrichtung zurückfährt, werden nur während den Schulzeiten übernommen. Der Wechsel der Wohngruppe geht einher mit einem Wechsel der zuständigen Bereichsleiterin für den Jugendlichen.

Zum Zeitpunkt des Interviews gestaltet sich die Situation aus Sicht der Fachkräfte als „sehr schwierig“, da der Jugendliche die Erzieher*innen beleidigt und bedroht. Er äußert sich zudem fremdenfeindlich. Die Fachkräfte machen sich Sorgen um seine Peer-Kontakte in Luxemburg, die Einfluss auf sein Verhalten hätten. Auch die angespannte häusliche Situation in Luxemburg wird als Ursache seiner negativen Verhaltensänderung in Betracht gezogen.

Da sich die negative Verhaltensveränderung des Jugendlichen aus Sicht der Fachkräfte in Deutschland insbesondere durch Einflüsse in Luxemburg ergeben, wird als besondere Herausforderung und Erschwernis der grenzübergreifenden Arbeit die räumliche Distanz erlebt. So gestaltet sich die Zusammenarbeit mit der Mutter als schwierig. Diese hält sich nicht an Absprachen und sei auch wegen der geografischen Distanz nicht erreichbar für die Einrichtung. Beim Familienurlaub habe die Mutter angegeben, die unterschiedlichen Ferienzeiten im Saarland und Luxemburg vergessen zu haben, so dass der Jugendliche nicht mit seiner Familie in Urlaub fahren konnte. Der Jugendliche sehe dies jedoch als vorgeschobenen Grund. Die Fachkraft berichtet von einem eskalierenden Konflikt zwischen Keaton und seiner Stiefmutter. Aufgrund seines Verhaltens darf der Jugendliche nicht mehr mit der Stiefmutter alleine bleiben. Der Jugendliche stelle sich zunehmend die Frage – wie die deutsche Fachkraft berichtete –, wo sein zu Hause ist. Für die Einrichtung sei es zudem fraglich, ob eine Rückführung zur biologischen Mutter möglich sei. Diese habe sich laut der deutschen Fachkräfte in einer Zeit, die Keaton in Luxemburg bei ihr verbrachte, aufgrund ihrer Berufstätigkeit überhaupt nicht um ihn gekümmert, so dass er längere Zeiten unbeaufsichtigt und auf sich alleine gestellt war.

9 - Abschluss der Förderschule mit Schwerpunkt Lernen: „Der erfolgreiche Abschluss der Förderschule Lernen entspricht dem erfolgreichen Besuch der Klassenstufe 8 eines zum Hauptschulabschluss führenden Bildungsganges. Er berechtigt zum Eintritt in das schulische Berufsgrundbildungsjahr (BGJ) oder in eine Fachklasse im Rahmen der beruflichen Erstausbildung in einem entsprechenden Berufsausbildungsverhältnis im dualen System. Zudem besteht an Förderschulen Lernen grundsätzlich die Möglichkeit, ein freiwilliges 10. Schuljahr zum Erwerb des Hauptschulabschlusses zu besuchen“ (Ministerium für Bildung und Kultur).



Der weitere Verbleib des Jungen in der Einrichtung wird in Frage gestellt. In der Einrichtung überprüfe man, ob man dem Bedarf noch gerecht werden kann, wenn nicht die Möglichkeit besteht, im persönlichen Kontakt schwierige Entwicklungen zeitnah zu besprechen.

Aus der Fallgeschichte von Keaton lassen sich ebenso allgemeinere Aussagen treffen, die beispielhaft auch aus der Analyse anderer Interviews herausgearbeitet werden konnten. Der zentrale Punkt der Fallgeschichte Keatons ist die Herausforderung räumlicher Distanz, die durch fehlende Ansprechpartner*innen für die Arbeit mit den Eltern auf luxemburgischer Seite von den Fachkräften auf der deutschen Seite als zentrales Problem benannt wird.

Ergänzende Anmerkungen zur Herausforderung Rückführungsoption

Ergänzend an die verdichteten Ergebnisse der beiden Fallvignetten lässt sich darüber hinaus anführen, dass die Fachkräfte darauf hinweisen, dass die Rückkehr eines Kindes nach Luxemburg auch deshalb erschwert sei, da das Schulsystem in Luxemburg nicht kompatibel mit dem deutschen sei. Deshalb müssten die luxemburgischen Kinder in deutschen Einrichtungen bleiben.

Schwierigkeiten würde zusätzlich die Sprache bereiten, da die luxemburgischen Kinder in Deutschland am Anfang nicht gut Deutsch sprechen und nach längerer Zeit im deutschen Schulsystem nicht mehr über ausreichende Französischkenntnisse für das luxemburgische Schulsystem verfügen.

Ergänzende Anmerkungen zur Herausforderung räumliche Distanz

Interviewte Fachkräfte berichten häufig davon, dass die Elternarbeit wegen der räumlichen Distanz erschwert sei:

► Ich kann mich nicht daran erinnern, dass das jemals so war, dass ein Elternteil hier gewesen wäre. Es gab Situationen, wo wir mit dem Kind zu den Eltern gefahren sind mit den Jugendamts Leuten. Aber das war ja quasi Hilfe Planung dort, weil ihnen dann der Weg zu weit war. Dann sind wir dort hingefahren und dann war ein Zusammentreffen mit den Eltern aber ansonsten also wir haben keine Elternarbeit mit Luxemburger Eltern gemacht (Interview mit Fachkräften der deutschen Kinder- und Jugendhilfeeinrichtung).

Eine weitere Herausforderung scheint für die Fachkräfte das Hinbringen der luxemburgischen Kinder und Jugendlichen nach Luxemburg zu sein. Die interviewten Fachkräfte sprechen von kaum lösbaren (logistischen) Problemen. Die Schwierigkeit der Umsetzung des Hinbringens habe zur Problemen mit den luxemburgischen Behörden geführt. Unter anderem sei es schwierig Fahrdienste zu organisieren.



2.2.3. Determinanten und Logiken der Wege /Phasen der Wege

In der Großregion spielen unterschiedliche Faktoren eine Rolle, die dazu führen, Kinder länderübergreifend unterzubringen. Kinder werden dann in Nachbarstaaten untergebracht, wenn eine fehlende fachliche Spezialisierung oder Kompetenz durch Angebote in der Großregion substituiert werden kann. Im Fall der deutschsprachigen Minderheit in Ostbelgien kommt es beispielsweise allein aufgrund der Sprache zu Überweisungen von Kindern nach Deutschland. Ferner kann es auch ökonomisch sinnvoll erscheinen, an anderen Orten in der Großregion Angebote zu nutzen. Aus ganz Frankreich werden beispielsweise Kinder mit Behinderung in Belgien unterbracht (Ellger-Rüttgardt 2013; Plaisance 2007). Auch wenn ökonomische Gründe und fehlende Einrichtungen eine Rolle spielen, so kommt es vorrangig dann zu länderübergreifenden Hilfen und Platzierungen, wenn die Organisationen in einem Land mit ihren pädagogischen Maßnahmen an Grenzen stoßen, die von einem Anbieter in der Großregion bearbeitet werden können.

Bei der spezifischen Suche nach Angeboten in der Großregion spielen verschiedene Faktoren eine Rolle. Ein Faktor ist der Familienwohntort, der in der Regel geografisch nahe der Grenze gelegen ist. Die Sprache des Kindes oder der Familie ist ebenso entscheidend für die Wahl eines Ortes jenseits der eigenen nationalen Grenzen. So wird Deutsch in Ostbelgien, in Teilen Luxemburgs und Deutschland gesprochen. Französisch ist in Wallonien, Frankreich und in Teilen Luxemburgs verbreitet. Zwischen diesen deutsch- und französischsprachigen Regionen kommt es entsprechend häufiger zu grenzüberschreitenden Unterbringungen. Ferner sind Angebote der Kinder- und Jugendhilfe in manchen Bereichen stärker ausgebaut, z.B. in Deutschland im Bereich der Schulbegleitung. Nicht selten sind es auch persönliche Kontakte von Professionellen untereinander, die dazu führen, dass Kinder in Einrichtungen jenseits der nationalen Grenzen platziert werden.

Fallverlauf bei grenzüberschreitenden Unterbringungen von Luxemburg ins Saarland

Kinder werden im Saarland grenzüberschreitend aus Luxemburg untergebracht. Meist ist der Ausgangspunkt – wie ihn die Fachkräfte erläutern – problematisches Verhalten in der Schule. Die Unterbringung erfolgt dann aus zwei Gesichtspunkten heraus. Zum einen sind es fehlende Einrichtungen, die eine aus Sicht der Fachkräfte passende Beschulung in Luxemburg anbieten. Zum anderen kann es sein, dass Organisationen und die Kinder aneinander scheitern, so dass eine andere Einrichtung (auch) jenseits der Landesgrenze gesucht wird. Der Kontakt zu saarländischen Einrichtungen beruht meist auf persönlichen Beziehungen. Wie uns Fachkräfte berichteten, worauf aber auch die abweichenden Angaben des Landesjugendamts hinweisen (4-5 Jugendliche pro Jahr laut Landesjugendamt vs. 15 Jugendliche pro Jahr nach eigenen Erhebungen) werden nicht in allen Fällen Konsultationsverfahren durchgeführt, die stets beim Landesjugendamt des Saarlandes durchlaufen werden müssten. So ist der persönliche Kontakt zwischen Mitarbeiter*innen von luxemburgischen und saarländischen Organisationen der Kinder- und Jugendhilfe oft der kürzere Weg, um auch in kritischen Situationen (z.B. wenn eine Organisation und ein Kind aneinander scheitern) eine schnelle Lösung in Form einer grenzüberschreitenden Unterbringung herbeizuführen.



Nach Übergabe des Falls durch die luxemburgischen Behörden berichten die saarländischen Fachkräfte davon, wenig Informationen über die Kinder erhalten zu haben. Sie beginnen mit ihren Ansätzen gewissermaßen von neuem. Aus Sicht der saarländischen Fachkräfte wird Verständnislosigkeit und auch zum Teil Unmut gegenüber dem luxemburgischen System berichtet. In einigen Fällen kommt es zu regelmäßigen Hilfeplangesprächen, in denen auch die Luxemburger Behörden und die Eltern (bzw. die Inhaber der autorité parentale) anwesend sind. Dennoch wird aufgrund der zum Teil langen Fahrzeiten zu den Eltern bemängelt, dass es keine*in Ansprechpartner*in in Luxemburg gibt, die auch inhaltlich die Arbeit mit den Eltern begleitet. Eine Fachkraft berichtet:

► Und die Mutter hat das auch immer nochmal formuliert, dass sie sich auch sehr äh alleine gelassen fühlt, dass sie schon ganz viel versucht hat auch an Hilfen zu bekommen und dass es so schwierig wäre wirklich auch das adäquate zu bekommen und die hat sich da schon sehr ähm alleine gelassen gefühlt, ja? (Interviewtranskript mit zwei deutschen Fachkräften).

Die größte Herausforderung jedoch besteht bei der Rückführung der Kinder. Diese Rückführungsoption der luxemburgischen Kinder in ihr Heimatland wird – laut der Fachkräfte – nicht von Beginn an mitgedacht. Schwierigkeiten entstehen vor allem aufgrund der unterschiedlichen Schulsysteme, die eine Rückführung ins Schulsystem oder einen Übergang in Arbeit für diese Jugendlichen zusätzlich erschweren.

2.2.4. Praktiken der Akteure

► Also was mir aufgefallen ist, ist wirklich dass das System in Luxemburg für mich ganz fremd war. [...] Obwohl man mit verschiedenen Akteuren im Hilfeprozess zu tun hatte und die einem auch immer nochmal gesagt haben «Ich bin jetzt zuständig für das» oder «Ich bin der Ansprechpartner für das», ja? Hat sich für mich auch das Bild oder dieses System in Luxemburg nicht voll erschlossen, ja? Also das ist sowas wo im Grunde Informationen fehlen, also ich glaube da haben wir auch ganz wenig Einblick, ne? Von Deutschland wie funktioniert Jugendhilfe in Luxemburg? Was bieten die an? Wie gehen die vor? Wie wird eine Hilfe installiert? Ist das ähnlich wie bei uns? Gibt's da andere Vorgehensweisen? Also das sind ganz viele offene Fragen, ja? Und ähm da müsste vielleicht auch eine bessere Vernetzung stattfinden, zwischen den Institutionen vielleicht um nochmal so zu gucken «Was bietet Ihr an im Bereich Jugendhilfe?», ja? «Auf was habt ihr euch vielleicht auch spezialisiert? Welche Klientel könnt ihr aufnehmen?» Und auf der anderen Seite aber auch nochmal so den Blick in diese ganze Organisationsstruktur was Ämter, Ministerien etc. angeht. Das ist schon ähm ein Dschungel. Würd ich es, so würde ich es beschreiben, es ist ein Dschungel (Interviewtranskript mit zwei deutschen Fachkräften).

Im Saarland werden (fast) ausschließlich Kinder aus Luxemburg zusätzlich zu den deutschen Kindern stationär untergebracht. Fachkräfte, die in aufnehmenden Einrichtungen mit Kindern und Jugendlichen aus Luxemburg arbeiten, sehen die grenzüberschreitenden Unterbringungen kritisch. Zum einen zeigt sich in den Interviews allgemein ein Unverständnis darüber, wieso das luxemburgische System nicht selbst Einrichtungen schafft, um in Luxemburg mit den Kindern zu arbeiten. Zugespitzt bringt es ein/e Interviewpartner*in so zum



Ausdruck „Wieso kriegen die diese Kinder nicht hin?“ (Interviewtranskript mit deutscher Fachkraft). Dem luxemburgischen Kinder- und Jugendhilfesystem, wie auch dem Schulsystem, wird einerseits die Kompetenz abgesprochen, selbst mit den Kindern zu arbeiten. Andererseits wird das System als zu rigoros im Durchgreifen beim Kinderschutz empfunden. Eine Fachkraft formuliert es so: „Die Luxemburger Behörde nimmt Kinder unvermittelt in Obhut“ (Interviewtranskript mit deutscher Fachkraft). In diesen Aussagen wird die dahinterliegende fachliche Einschätzung deutlich, dass es scheinbar keinen pädagogischen Grund gibt, der es aus Sicht der deutschen Fachkräfte sinnvoll erscheint lässt, Kindern grenzüberschreitend aus Luxemburg in saarländischen Einrichtungen unterzubringen. So wird das luxemburgische System als „krankes System“ beschrieben, das durch die Aufnahme von Kindern im Saarland noch unterstützt wird und deshalb keine notwendigen Reformen durchführt. „Und so mein Eindruck war auch, dass im Grunde Luxemburg dann hier anfragt in Deutschland, wenn wirklich ähm sie dort in Luxemburg selbst keine Möglichkeit mehr sehen. Also wirklich, wenn Kinder auch schon verschiedene Stationen durchlaufen haben: Psychiatrie, Einrichtungen etc. Und wenn die Leute in Luxemburg am Ende sind, so ist mein Eindruck, dass dann wirklich auch, ich nenne jetzt mal besonders schwierige Kinder dann versucht wird, irgendwo nochmal im Ausland ein Neustart zu ermöglichen“ (Interviewtranskript mit zwei deutschen Fachkräften).

Neben dieser kritischen Einschätzung des luxemburgischen Systems durch die saarländischen Fachkräfte wurde in den Gesprächen auch deutlich, dass die Fachkräfte nur über rudimentäre Kenntnisse der Funktionsweise des luxemburgischen Kinder- und Jugendhilfe sowie des Schulsystems verfügen. So bringen die Zitate: „Ich kenne das Schulsystem in Luxemburg nicht sehr gut“ oder „Das ist einfach so ein ganz anderes System, mit dem wir konfrontiert sind“ (Interviewtranskript mit zwei deutschen Fachkräften), diese unbefriedigende Situation auf den Punkt. Auch auf luxemburgischer Seite wird von unbefriedigenden Erfahrungen im Zusammenhang mit rückkehrenden Kindern aus saarländischen Einrichtungen berichtet.

Die länderübergreifende Zusammenarbeit wird ferner als eine Arbeit beschrieben, die nicht auf Augenhöhe stattfindet, sondern zwischen Geldgeber (Luxemburg) und Dienstleister (Saarland). Dennoch kann die Zusammenarbeit zwischen luxemburgischen und saarländischen Einrichtungen auf dieser Dienstleistungsebene, die sich i.d.R. auf Leitungsebene abspielt, als konstruktiv beschrieben werden. Dies gestaltet sich jedoch auf der operativen Ebene anders. Hier wird auf Missstände hingewiesen. Unklar ist den Akteuren beispielsweise die Option der Rückkehr von luxemburgischen Kindern, die im Saarland beschult wurden, ins luxemburgische Schulsystem bzw. in den dortigen Arbeitsmarkt. Der Wunsch seitens der deutschen Fachkräfte nach Zusammenarbeit bei der Elternarbeit und in der gemeinsamen inhaltlichen Absprache scheitert aufgrund fehlender Ansprechpartner*innen in Luxemburg. „Ich glaube, dass es zu dem damaligen Zeitpunkt weniger dieser typische Vorgang der Hilfeplanung war, wie wir ihn kennen, sondern das war auch erstmals eine Schadensbegrenzung“ (Interviewtranskript mit zwei deutschen Fachkräften).



2.3. Zusammenfassung

Die beiden zentralen Herausforderungen, nämlich die Herausforderung der Rückführung des Kindes nach Luxemburg und die räumliche Distanz prägen das pädagogische Handeln. Einerseits sehen sich die pädagogischen Fachkräfte hinsichtlich der Wohl des Kindes in der Pflicht, die luxemburgischen Kinder möglichst frühzeitig wieder nach Luxemburg zurückzusenden oder wenigstens regelmäßige Elternkontakte zu ermöglichen. Hierbei steht die Arbeit mit den Familien im Vordergrund. Andererseits lässt die strukturelle Situation dies nur selten zu. Das Wohl des Kindes ist gerade in der deutschen Rechtsform eng mit der Arbeit mit den Familien verknüpft und hat im Kinder- und Jugendhilferecht herausragende Bedeutung (SGB VIII §1) (vgl. <https://www.juraforum.de/lexikon/kindeswohl>).

Zusammenfassend wünschen sich die Fachkräfte, die mit grenzüberschreitenden Fällen der Unterbringung betraut sind, mehr Informationen über das benachbarte Kinder- und Jugendhilfesystem und vor allem zentrale Ansprechpartner*innen auf der anderen Landesseite, die auch inhaltlich mitwirken. Der von den Fachkräften unverhältnismäßig große Zeitaufwand (im Verhältnis zu der Arbeit mit Kindern aus dem Saarland) für grenzüberschreitende Zusammenarbeit führt aber auch zu der Frage, wann eine grenzüberschreitende Unterbringung überhaupt sinnvoll erscheint. Die Fachkräfte zweifeln in den Interviews offen an der fachlich-pädagogischen Sinnhaftigkeit grenzüberschreitender Unterbringungen in der Großregion. Auch die Ergebnisse unserer empirischen Forschung belegen, dass grenzüberschreitende Unterbringungen meist nicht aus pädagogischen Begründungen heraus resultieren, sondern von ökonomischen Überlegungen geleitet oder aufgrund fehlender passender Einrichtungen im Herkunftsland erfolgen.

3. Perspektive der Kinder und Familien

3.1. Methodik

Im Saarland werden (fast) ausschließlich grenzüberschreitende Fälle aus Luxemburg aufgenommen. Nur eine geringe Zahl von Kinder und Jugendlichen wird in der Kinder- und Jugendpsychiatrie in Luxemburg aus dem Saarland aufgenommen. Da im Saarland überwiegend Eltern aus Luxemburg ihre Kinder im Saarland unterbringen, musste der Kontakt für Interviews meist nach Luxemburg aufgebaut werden. Um die Sicht der Familien und Kinder in die Forschung zu integrieren, wurden verschiedene Bemühungen unternommen. Da die Wissenschaftler*innen lediglich über die Fachkräfte Kontakt zu den Eltern und Kinder aufnehmen konnten, wurden Briefe verfasst, die das Forschungsvorhaben erläuterten und ermutigten sollten, ein Interview zu führen. Darüber hinaus wurden Aufwandsentschädigungen für den Aufwand des Interviews angeboten. Leider führten diese Bemühungen nicht dazu, ein Gespräch mit Eltern zu führen, die Kinder in Luxemburg unterbringen.



In einigen Fällen lehnten die Fachkräfte ab, dass ein Interview mit den Eltern oder Kindern geführt werden könnte, da sie deren Situation als „akut kritisch“ einstufen. Sie befürchteten, dass die Eltern, die Tragweite eines solchen Gesprächs selbst einschätzen können oder äußerten Sorge, dass durch die Erzählung im Interview problematische Punkte erneut aufgemacht würden, die die pädagogische Situation verschlechtern könnten.

In anderen Fällen war der Kontakt auch über die Fachkräfte zu den Eltern nicht herstellbar, da die Eltern getrennt lebten und sich zumindest ein Elternteil nicht mehr bei den Fachkräften meldete. Da die Einverständniserklärung beider Elternteile für das Interview notwendig war, konnten die Kinder oder Jugendlichen nicht zu einem Gespräch eingeladen werden.

Schließlich waren es die Kinder und Jugendlichen, von denen die Erlaubnis ihrer Erziehungsberechtigten vorlag, die ein Gespräch mit den Forscher*innen im Saarland ablehnten. Auch hier erfolgte die Anfrage ausschließlich über die Fachkräfte.

Grenzüberschreitende Hilfen zwischen Saarland und Lothringen

Im Jahr 2017 sind 4.856 Deutsche, die ihren Wohnsitz in Frankreich haben, zum Arbeiten nach Deutschland pendelt (IBA 2019, S. 46). Insgesamt ist mehr als jede*r vierte Grenzgänger*in aus Frankreich Deutsche*r. Gründe hierfür sind attraktive Grundstücks- und Immobilienpreise in Lothringen, gut ausgebaute Straßeninfrastruktur, finanzielle Vorteile durch den Status als Grenzgänger*in (Steuervorteile) sowie der in Lothringen teilweise noch gesprochene regionale germanophone Dialekt (IBA 2019, S. 47).¹⁰ Bei diesen sogenannten „atypischen Grenzgänger*innen“ verbleibt der Lebensmittelpunkt in vielerlei Hinsicht im Saarland. Dies kann zum einen auf die Einkaufsmöglichkeiten in Saarbrücken zurückgeführt werden. Zum anderen sind es auch Arztbesuche, die aufgrund der Krankenversicherung über den deutschen Arbeitgeber/die deutsche Arbeitgeberin, ggf. Sprachproblemen und der französischen Regelung, für ärztlich Behandlungen in Vorkasse treten zu müssen, überwiegend in Deutschland gemacht werden. „Ebenso wurde festgestellt, dass zwei Drittel der Kinder von deutschen Eltern eine Schule in Deutschland besuchen, was auf ungenügende Sprachkompetenzen der Kinder und/oder auf eine mangelnde Kenntnis des französischen Bildungssystems hinweisen könnte“ (Wille 2011, S. 19). Insgesamt bleibt der Lebensmittelpunkt, d.h. das gewohnte Umfeld zur Erledigung von Alltagsaktivitäten, dieser atypischen Grenzgänger*innen zum Großteil im Saarland. Aufgrund der Beschulung der Kinder der atypischen Grenzgänger*innen in Deutschland vermuteten wir grenzüberschreitende Kooperationen zwischen Saarland und Lothringen in Fällen, in denen es z.B. zu Auffälligkeiten dieser Kinder in saarländischen Schulen kommt.

Entgegen unseren Erwartungen berichteten die Fachkräfte in den Interviews, deren Zuständigkeitsbereich als Mitarbeiter*innen in Jugendämtern und als Bezirkssozialarbeiter*innen im Grenzgebiet zu Lothringen liegt, von keinem ihnen bekannten Fall einer grenzüberschreitenden Hilfe zwischen Saarland und Lothringen. Einzig gaben sie an, sich dunkel an einen Fall von vor über 10 Jahren zu erinnern, zu dem sie heute aber nichts mehr berichten könnten.

10 - Die Zahl der Deutschen, die sich dafür entscheiden, in Frankreich zu wohnen und in Deutschland zu arbeiten, sinkt jedoch seit 2011 (IBA 2019, S. 47) Dies ist auf den gesättigten Immobilienmarkt in Lothringen und die Angleichung der Immobilienpreise im Saarland zurückzuführen (Wille 2011, S. 15.).



3.2. Beobachtungen: Fall 3: Frankreich – Saarland

Über die Öffentlichkeitsarbeit des Projekts (Internetpräsenz, Vorträge und Publikationen) erfuhr eine Mutter von unserer Forschung und wandte sich an uns. Mit ihr führten wir ein Interview, dessen Anlass ihre Tochter war, die ihren Wohnort bei der Mutter in Frankreich hat und in Deutschland beschult wird.

Die Eltern leben seit 5 Jahren getrennt. Die Kindesmutter lebt mit Tochter und Sohn in Frankreich. Die Tochter wird in Deutschland beschult. Vor etwa zwei Jahren wird die Tochter zum ersten Mal verhaltensauffällig in der Schule (Schulschwänzen und Drogenkonsum). Schulsozialarbeit und schulpсихологischer Dienst können jedoch aufgrund des Wohnsitzes der Jugendlichen keine Hilfen anbieten. Nach einer Alkoholvergiftung und einem Aufenthalt im Krankenhaus kommt die Jugendliche in eine kinder- und jugendpsychiatrische Einrichtung in Deutschland. Dort wird sie als „nicht therapierbar“ entlassen. Nach Aussagen der Fachkräfte der Kinder- und Jugendpsychiatrie ist die Jugendliche ein Fall für das Jugendamt. Das Jugendamt in Deutschland ist jedoch aufgrund des Wohnorts der Jugendlichen in Frankreich nicht zuständig. Weder das Jugendamt noch das Landesjugendamt und auch nicht der Internationale Sozialdienst (ISD) können einen Ansprechpartner im französischen Kinder- und Jugendhilfesystem benennen.

Über den Kontakt mit dem Centre médico-psycho-pédagogique (CMPP) in Frankreich kommt es zu monatlichen Sitzungen mit einer Psychologin. Weitere Hilfen, die seitens der Kindesmutter gefordert werden, werden nicht veranlasst. Das Verhalten verschlimmert sich. Es kommt zu selbstmordgefährdetem Verhalten. In Frankreich wendet sich die Kindesmutter an eine Nichtregierungsorganisation.

Diese organisiert eine Sitzung zwischen verschiedenen Akteuren der französischen Kinder- und Jugendhilfe. Auch hier kommt es jedoch zu keinen weiterführenden Hilfeleistungen. Die Jugendliche bleibt zunehmend häufig 4 bis 5 Tage von zuhause weg. Sie ist mehrfach wegen Diebstahls und Körperverletzung auffällig geworden. Zumeist hält sie sich in ihrer Peergroup in Deutschland auf. Briefe und E-Mails der Kindesmutter an den Kinderrichter (juge des enfants) in Frankreich bleiben lange unbeantwortet.

Erst nach mehrfachen Nachfragen wird eine noch ausstehende Anhörung beim Gericht in Frankreich organisiert. Aktuell befindet sich die Jugendliche erneut aufgrund einer Alkoholvergiftung stationär in einem deutschen Krankenhaus.

Aus dem Fall von Mila lassen sich Problematiken ausarbeiten, die aus der Sicht der Familie eine transregionale Bearbeitung verhinderten. Diese Problematiken sind in drei Themenbereiche unterteilt, die im Folgenden erläutert werden: die Erwartungen, die Wahrnehmung institutioneller Akteure und die Erfahrung der Situation.

Hinsichtlich der aktuellen Regelungen grenzüberschreitender Hilfen macht die Kindesmutter zwei Erwartungen deutlich: Erstens die Erwartung, dass die Akteure im Kinderschutz jenseits von organisationalen, rechtlichen oder nationalstaatlich geregelten Zuständigkeit Hilfe gewähren. Und zweitens die Erwartung, dass Hilfen durch eine*n feste*n Ansprechpartner*in organisiert werden. Sie fordert „vernünftige“ Strukturen, die in jedem EU-Land be-



stehen sollten. In ihren Formulierungen verleiht sie ihrem Unmut über die bestehenden unvernünftigen Strukturen Ausdruck und zeigt, dass sie sich intensiv mit den Regelungen grenzüberschreitender Hilfen beschäftigt hat. Entsprechend fordert sie eine Überarbeitung der Brüssel-II Verordnung: Die davon ausgehe, dass die Zuständigkeit bei den Gerichten des EU-Landes liege, wo das Kind sein Wohnsitz hat. In ihrer Sicht sei es sinnvoller, Zuständigkeit nach der Verfügbarkeit von Hilfeangeboten zu verteilen. Auch gerichtliche Entscheidungen müssten schneller in der Lage sein, Entscheidungen in akuten (Not-)Fällen zu treffen. Ferner sollten Sofortmaßnahmen möglich werden, um eine Zwischenlösung bis einer endgültige Entscheidung über die Maßnahme zu gewährleisten.

In der Schilderung des Verlaufs ihres Hilfesuchs formuliert sie weiterhin den Wunsch eine*n Ansprechpartner*in zu bekommen, der/die über mögliche Hilfsangebote informiert und ggf. an den/die zuständige*n Ansprechpartner*in auf der anderen Seite der Landesgrenze weitervermittelt. Im Fall ihrer Tochter „Mila“ sollen die deutschen Behörden wissen, wer in Frankreich für den Fall zuständig sind und sie darüber aufklären können, wie solche Fälle in Frankreich bearbeitet werden.

Ferner wird deutlich, dass die Kindesmutter ihre Erfahrungen hinsichtlich der Akteure im Kinderschutz auf deutscher und auf französischer Seite kritisch hinsichtlich ihrer Kompetenz und Motivation zu unterstützen betrachtet.

Die Einschätzung von den Kompetenzen der jeweiligen Akteure, das Empfinden von Inaktivität der jeweiligen Akteure und zuletzt die Ahnungslosigkeit, die sich aus den Akteuren bemerkbar macht. Die Psychiater*innen und Psycholog*innen der Kinder- und Jugendpsychiatrie erlebt sie als unfähig, Beziehungen zu ihrer Tochter aufzubauen. Sie beschreibt ihre Erfahrung als „Katastrophe“; die Situation ihrer Tochter habe sich verschlimmert. Im Kontakt mit weiteren Akteuren der Kinder und Jugendhilfe in Deutschland werden auch positive Erfahrungen geschildert von hilfreichen Fachkräften, die bemüht sind, aber an Grenzen stoßen, wenn es um länderübergreifende Angelegenheiten geht. Ein grundlegendes Problem auf deutscher Seite besteht in der Finanzierung: Aufgrund ihres Wohnort in Frankreich erklärt sich die Kinder- und Jugendhilfe in Deutschland für nicht zuständig und verweist auf die französischen Partner. Auch in Frankreich bleibt zwischen den Organisationen die Finanzierungsfrage ungeklärt. Sie erfährt den Kontakt mit den Fachkräften auf den beiden Seiten der Landesgrenze als eine „Vogel-Strauß-Politik“, in Folge derer, sie von einer Instanz zur nächsten weitergeleitet wird und ihr stets Hilfe verweigert wird. Ihre Tochter wird in beiden Ländern je nach organisationaler Falldefinition als medizinspsychiatrischer Fall oder Fall der Kinder- und Jugendhilfe behandelt entsprechend weiterverwiesen.

Das französische System beschreibt sie als „Black Box“. Es mangle – aus Sicht der Kindesmutter – an Transparenz in den Entscheidungsverfahren und generell an einer funktionierenden grenzüberschreitenden Kinder und Jugendhilfe zwischen Saarland und Lothringen. Da auf ihre Hilfesuche nicht geantwortet wird, fühlt sie sich allein gelassen. Da sie in ihrer transregionalen Situation zwischen zwei Stühlen sitzt, gibt es niemanden der für sie zuständig zu sein scheint.



3.2.1. Aus Perspektive der Professionellen

In einer eher institutionellen Perspektive lassen sich aus den Daten sechs Thesen ableiten:

- 1. Kinder werden organisational „prozessiert“, ohne selbst Einfluss auf die Gestaltung zu haben.** Grenzüberschreitende Unterbringungen im Untersuchungsgebiet in der Großregion sind u.a. eine Antwort auf eine „systemische Erschöpfung“, die sich einstellt, wenn Organisationen mit einem Kind nicht mehr weiterarbeiten können, weil sie mit ihren Mitteln am Ende sind. In diesen Fällen wird ein Beziehungsabbruch zu dem Kind beschrieben. Die Kinder werden als „untragbar“ oder „unbeschulbar“ etikettiert. Diese systemische Etikettierung der Kinder wirkt sich auf ihr Wohlbefinden aus. So werden beispielsweise auch Kinder, die innerhalb einer Einrichtung von einer „intensivpädagogischen Maßnahme“ in eine „Regelgruppe“ wechseln, von den neuen Peers in der „Regelgruppe“ in negativer Weise stigmatisiert. Eine weitere Folge der organisationalen Dringlichkeit, eine andere Lösung für das Kind aufgrund der systemischen Erschöpfung zu finden, ist es, dass langfristige Perspektiven für das Kind nicht mitgedacht werden. So ist oft unklar, wie die Rückführung in das Herkunftsland aufgrund der Beschulung im Nachbarland und der sprachlichen Kompetenzen organisiert wird.
- 2. Eltern haben kaum Einfluss auf die Ausgestaltung der Hilfen.** In den von uns untersuchten Fällen werden Eltern nur sehr bedingt in den Hilfeplanprozess einbezogen. Die Entscheidung, etwa die Teilnahme an einer intensivpädagogischen Maßnahme in einer bestimmten Einrichtung zu akzeptieren, steht der Alternative einer stationären Fremdunterbringung gegenüber. Die Eltern beschreiben grenzübergreifende Maßnahmen als „hart aber richtig“, d.h. die Maßnahme wird entsprechend als eine von den Eltern zu ertragende Folge des institutionellen Verdachts auf Kindeswohlgefährdung betrachtet.
- 3. In grenzüberschreitenden Konstellationen sind sowohl für die Professionellen als auch für die Eltern die Zuständigkeiten unklar.** In einem untersuchten Fall zwischen Frankreich und Deutschland führt dies bspw. zu einem langen ergebnislosen Kontaktieren der Kinder- und Jugendhilfesysteme der beiden Länder, das von der Kindesmutter als frustrierend und Verlust von Hoffnung beschrieben wurde, da dem dringenden Hilfesuch der Mutter in diesem Fall nicht nachgekommen wurde. Zu ergänzen sind in diesem Zusammenhang die langen Wartezeiten bei Konsultationsverfahren, die hinsichtlich der Dringlichkeit der Situation teils übergangen werden.
- 4. Kinderschutz und Kinderrechte werden in den Ländern der Großregion unterschiedlich ausgebaut.** In den von uns erhobenen Expert*inneninterviews äußern die Expert*innen hinsichtlich der Umsetzung der Kinderrechte Unsicherheiten. Beispielsweise, was die Frage der Partizipation betrifft. Kinderschutz spielt in den von uns erhobenen Interviews bei den Expert*innen keine große Rolle, da dies umfänglich in der Bundesrepublik über das SGB VIII geregelt ist.



5. Luxemburgische Kinder haben kaum Perspektiven, bis zu ihrer Volljährigkeit wieder nach Luxemburg zurückzukehren. In unseren Erhebungen wird von den Expert*innen häufig darauf hingewiesen, dass die Rückführung der Kinder nach Luxemburg bis zu ihrer Volljährigkeit sehr schwer zu realisieren sei. Dies wird als problematisch für die luxemburgischen Kinder hinsichtlich ihrer Identitätsentwicklung und der Frage danach, wo sie sich beheimatet fühlen, beschrieben.

6. Eltern aus Luxemburg haben nur geringe Möglichkeiten, ihre Kinder in einer saarländischen Einrichtung zu besuchen. Die Expert*innen verweisen hier in erster Linie auf die mangelnde Infrastruktur und die langen Fahrtwege in die saarländische Einrichtung.

4. Schlussfolgerungen

Als Ergebnis unserer Forschung lässt sich festhalten, dass pädagogische Begründungen für die Unterbringungen von Kindern und Jugendlichen, die aus Luxemburg im Saarland untergebracht werden, eine untergeordnete Rolle spielen. Von Luxemburg ins Saarland werden überwiegend Kinder- und Jugendhilfe stationär untergebracht, die als „Hoch-Risiko-Klientel“ (Baumann 2018) gelten. Dabei handelt es sich laut Baumann (2014) um Kinder und Jugendliche, „welche sich in einer durch Brüche geprägten, negativen Interaktionsspirale mit dem Hilfesystem befinden, und diese als schwierig wahrgenommene Verhaltensweise aktiv mitgestalten“ (ebd. S. 163).

In den von uns erhobenen Fällen haben wir gezeigt, dass Unterbringungen grenzüberschreitend von Luxemburg ins Saarland organisiert werden, wenn entsprechende Einrichtungen in Luxemburg nicht vorhanden sind oder eine schnelle Lösung gesucht wird, weil die Mitarbeiter*innen der luxemburgischen Einrichtungen angeben, nicht mehr mit dem Kind oder Jugendlichen weiterarbeiten zu können. Umkehrt erscheint es für deutsche Einrichtungen finanziell interessant, eine höhere Gegenfinanzierung für Kinder aus Luxemburg zu erhalten im Vergleich zu einer Regelfinanzierung für Kinder aus Deutschland.

Für die Kinder und Jugendlichen ergeben sich aus den grenzüberschreitenden Unterbringungen im Saarland größere Herausforderungen im Vergleich zu einer Unterbringung in Luxemburg. Meist ist die Distanz zu ihren Familien oder Angehörigen so groß und dadurch bedingt der Aufwand für die deutschen Fachkräfte so hoch, dass eine adäquate Elternarbeit zumindest nur unter einem großen Mehraufwand zu bewältigen ist. Ferner bedeutet die Unterbringungen für die Kinder und Jugendlichen, dass die Rückführungsoption nach Luxemburg aufgrund der unterschiedlichen Schul- und Ausbildungssysteme eine hohe Herausforderung birgt. Aus diesen besonderen Herausforderungen grenzüberschreitender Unterbringungen ergeben in diesen Fällen potenziell mehr Nachteile für die Kinder und Jugendlichen, so dass grenzüberschreitende Unterbringungen aus einer Kinderrechtsperspektive zu vermeiden sind.



Im Projekt haben wir auch Daten zu Situationen erhoben, in denen eine bessere Kooperation und Koordination zwischen Fachkräften innerhalb der Großregion zu einer Verbesserung der Situation der Kinder und ihrer Familien führen kann. Der oben geschilderte Fall einer Familie, die weder in Deutschland noch in Frankreich mit ihrem Hilfesuch angemessene Unterstützung erfährt, ist ein Beispiel, wo eine bessere Abstimmung und Kenntnis der benachbarten Kinder- und Jugendhilfesystemen (Saarland und Lothringen) auch zu einem besseren Kinderschutz führen kann. In Fällen, in denen es pädagogisch sinnvoll ist, grenzüberschreitende Hilfen zu organisieren, schlagen folgende Prämissen vor, die aus unserer Sicht als Mindeststandards garantiert werden müssen, um Kinderschutz und Kinderrechte zu wahren.

Um die Qualität im Kinderschutz länderübergreifend zu verbessern, bräuchte es...

1. eine Verbesserung der Aus- und Weiterbildung aller Akteure des Kinderschutzes in den Rechtsgebieten sowie in transnationalen Fragen Sozialer Arbeit (Zertifikatsstudiengang ist in Planung).
2. die Implementierung von Menschenrechtsbildung (und damit inkludiert Kinderrechtsbildung) auf der Ebene der Fachkräfte und der Trägerschaften.
3. eine gemeinsame Ausbuchstabierung des Verständnisses hinsichtlich dem Wohl des Kindes ; hier herrschen in den einzelnen Ländern unterschiedliche Verständnisse vor.
4. eine Spezialisierung auf internationale Fragen innerhalb der am Kinderschutz beteiligten Behörden.
5. den Aufbau eines grenzüberschreitenden Netzwerks zwischen diesen Behörden (Jugendamt, DDASS usw.; Modell: Kontaktstellen des Europäischen Justiziellen Netzes).
6. die Einrichtung einer Ombudsstelle für die Großregion nach baden-württembergischen Muster (unabhängige Personen als Ansprechpartner für Kinder und Familien und als Prüfstelle für die Umsetzung der Kinderrechte) wäre sinnvoll (<https://ombudschaft-jugendhilfe-bw.de/ombudschaft.html>).
7. mehr Aufmerksamkeit für den – im Kinderschutz sehr wichtigen – Zeitfaktor; daher darf es keine zeitraubenden Zuständigkeitsstreitigkeiten geben.
8. die Ermöglichung der Rückkehr für Kinder und Jugendliche in ihr Herkunftsland ; ohne hierbei Nachteile, die sich aus unterschiedlichen Schul- und Ausbildungssystemen ergeben, zu erfahren.
9. Entwicklung und ständige Weiterentwicklung eines Qualitätsrahmens zum grenzüberschreitenden Kinderschutz.



5. Annex

National	
GG Grundgesetz (1949)	GG Loi fondamentale allemande
BGB Bürgerliches Gesetzbuch (NF 2002)	BGB Code civil allemand
StGB Strafgesetzbuch (1998)	StGB Code pénal allemand
SGB VIII/KJHG Achstes Sozialgesetzbuch Kinder- und Jugendhilfegesetz (1990)	SGBVIII Livre VIII du code social allemand = KJHG Loi sur l'aide aux enfants et à la jeunesse
KICK Gesetzes zur Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe (2005) Änderungen des SGB VIII	KICK Loi du développement continu de l'aide aux enfants et à la jeunesse L'aide doit être apportée en général en territoire national
Gesetz zur Erleichterung familiengerichtlicher Maßnahmen bei Gefährdung des Kindeswohls (2008)	Loi sur la facilitation des mesures du tribunal de la famille en cas de danger pour l'enfant
BKiSchG Bundeskinderschutzgesetz (2012) KKG Änderungen im SGB	Loi sur la protection des enfants coopération et information pour la protection des enfants SGBVIII: InsoFa = professionnels expérimentés
SGB XII Zwölftes Sozialgesetzbuch (2005)	SGBXII Livre XII du code social allemand
AdÜbAG Gesetz zur Ausführung des Haager Übereinkommens vom 29. Mai 1993 über den Schutz von Kindern und die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der internationalen Adoption (1993) Ausführungsgesetz HÄU	Loi d'application de la Convention sur la protection des enfants et la coopération en matière d'adoption internationale



IntFamRVG Gesetz zur Aus- und Durchführung bestimmter Rechtsinstrumente auf dem Gebiet des internationalen Familienrechts (Internationales Familienrechtsverfahrgesetz) (2005)	IntFamRVG Loi d'application de certains instruments en matière de droit international de la famille
FamFG Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, insb. §§ 155-166 (2009)	FamFG Loi sur la procédure dans les affaires familiales et de la juridiction gracieuse, notamment §§ 155 à 166
BTHG Bundesteilhabegesetz: Gesetz zur Stärkung der Teilhabe und Selbstbestimmung junger Menschen mit Behinderung (2016)	BTHG Loi sur la participation sociale des personnes handicapées
AufenthG Aufenthaltsgesetz (2005/2018)	AufenthG Loi relative au séjour des étrangers en Allemagne
Mediationsgesetz (2012)	Loi sur la Médiation



6. Literaturverzeichnis

- Amtsgericht Merzig (o.J.). Familiensachen. Online verfügbar unter: <https://www.saarland.de/121814.htm> [15.1.2020].
- Böllert, Karin (2017): SGB VIII-Reform - Eine never ending story mit ungewissem Ausgang. In: Am Ende Inklusion? «Reform» der Kinder- und Jugendhilfe. Münster: Westfälisches Dampfboot (Widersprüche, 37.2017,Dezember=H. 146), S. 9–20.
- Caritas Jugendhilfe Haus Christophorus (2020). Über uns. Selbstverständnis. Online verfügbar unter: <https://www.haus-christophorus.de/selbstverstandnis> [18.1.2020].
- Caritas Jugendhilfe Margaretentstift (2015). Über uns. Leitbild. Online verfügbar unter: <https://www.margaretentstift.de/leitbild> [17.1.2020].
- Caritas Jugendhilfe Margaretentstift (2019). Angebote. Kooperationen – Interreg. Online verfügbar unter: <https://www.margaretentstift.de/angebote/kooperationen/interreg> [17.1.2020].
- Caritas Jugendhilfe Margaretentstift (2020a). Angebote. Ansätze. Online verfügbar unter: <https://www.margaretentstift.de/angebote/ansatze> [17.1.2020].
- Caritas Jugendhilfe Margaretentstift (2020b). Über uns. Online verfügbar unter: <https://www.margaretentstift.de/ueber-uns> [17.1.2020].
- DKHW (2015): Kinderreport Deutschland 2015. Rechte von Kindern in Deutschland. Hg. v. Deutsches Kinderhilfswerk e.V. Online verfügbar unter https://www.dkhw.de/fileadmin/Redaktion/1.1_Startseite/3_Nachrichten/Kinderreport_2015/DKHW-kinderreport2015.pdf, zuletzt geprüft am 06.01.2020.
- Engelhardt, Iris (2017): Kinderrechte und elterliche Verantwortung. In: Claudia Maier-Höfer (Hg.): Kinderrechte und Kinderpolitik. Fragestellungen der Angewandten Kindheitswissenschaften. Wiesbaden: Springer VS, S. 167–186.
- Fegert, Jörg M./Jud, Andreas (2019). SWOT. Kommission Kinderschutz Saarland. Strukturen, Prozesse und Qualifikation im Kinderschutz optimieren. Unveröffentlichte Powerpoint-Präsentation. Saarbrücken.
- Helfferich, Cornelia (2011): Die Qualität qualitativer Daten. Manual für die Durchführung qualitativer Interviews. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften / Springer Fachmedien Wiesbaden GmbH, Wiesbaden.
- Hünersdorf, Bettina (2017): Zur Ambivalenz von Kinderrechten im Kinder- und Jugendstärkungsgesetz. In: Soz Passagen 9 (2), S. 317–328. DOI: 10.1007/s12592-017-0270-5.
- Katholische Kita gGmbH (o.J. a). St. Monika Ludweiler. Leitsätze. Online verfügbar unter: <https://www.kita-saar.de/fileadmin/document/St-Monika-Ludweiler-Leitsatze.pdf> [18.1.2020].
- Katholische Kita gGmbH (o.J. b) St. Paulus Heidstock. Wie wir arbeiten. Online verfügbar unter: <https://www.kita-saar.de/unsere-einrichtungen/unsere-einrichtungen/regionalverband-saarbruecken/voelklingen/st-paulus-heidstock/> [18.1.2020].
- Kinder- und Jugendhilfe St. Maria (o.J.). Online verfügbar unter: <http://www.st-maria-weisk.de/> [17.1.2020].



Lüttringhaus, Maria/Streich, Angelika (2011). Das Modell der ressourcenorientierten kollegialen Fallberatung in der Jugendhilfe. In: Jugendhilfe, 49. Jg., Heft 1, S.397-415. Online verfügbar unter: https://luettringhaus.info/wp-content/uploads/2019/07/Ressourcenorientierten_Fallberatung_in_der_Jugendhilfe.pdf [15.1.2020].

Meysen, Thomas (2014): Gesamtzuständigkeit im SGB VIII. In: 3, S. 220–232.

Ministerium für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familien (2019). Einladung SWOT-Workshop am 17.10.2019. Unveröffentlichtes E-Mail-Dokument. Saarbrücken.

Projekt Ombudschaft Jugendhilfe (2020): Ombudschaft. Verfügbar unter: <https://ombudschaft-jugendhilfe-bw.de/ombudschaft.html> [27.01.2020].

Regionalverband Saarbrücken (2014). Der Regionalverband Saarbrücken. Verwaltung. Online verfügbar unter: https://www.regionalverband-saarbruecken.de/fileadmin/RVSB/Verwaltung/Regionalverband/InfoBroschuere_Regionalverband.pdf [14.1.2020].

Regionalverband Saarbrücken (o.J.) Soziales. Ombudsstelle. Online verfügbar unter: <https://www.regionalverband-saarbruecken.de/soziales/ombudsstelle/> [18.1.2020].

Reichertz, Jo (2013): Gemeinsam interpretieren. Die Gruppeninterpretation als kommunikativer Prozess. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften.

Richter, Johannes (2017): Kinderschutz oder Kinderrechte? : Versuch, ein wenig Ordnung in eine aktuelle Debatte zu bringen. In: Am Ende Inklusion? «Reform» der Kinder- und Jugendhilfe. Münster: Westfälisches Dampfboot (Widersprüche, 37.2017,Dezember=H. 146), S. 89–100.

Schone, Reinhold; Struck, Norbert (2015): Kinderschutz. In: Hans-Uwe Otto und Hans Thiersch (Hg.): Handbuch Soziale Arbeit. Grundlagen der Sozialarbeit und Sozialpädagogik. 5., erw. Aufl. München [u.a.]: Reinhardt (Handbuch), S. 767–779.

SHG Kliniken Sonnenberg (2020). Klinik für Kinder- und Jugendpsychiatrie, -psychotherapie und -psychosomatik. Online verfügbar unter: <https://sb.shg-kliniken.de/index.php?id=1812> [18.1.2020].

SOS Kinderdorf Saarbrücken (2020a). Portrait. Online verfügbar unter: <https://www.sos-kinderdorf.de/kinderdorf-saarbruecken/portrait> [16.1.2020].

SOS Kinderdorf Saarbrücken (2020b). Beratungsstelle Kinderschutz. Online verfügbar unter: <https://www.sos-kinderdorf.de/kinderdorf-saarbruecken/angebote/beratungszentrum-kinderschutz> [16.1.2020].

St. Nikolaus-Hospital Wallerfangen (2020). Kinderheim. Unser Kinderheim. Online verfügbar unter: <http://www.sankt-nikolaus-hospital.de/kinderheim/unsere-kinderheim/> [17.1.2020].

Uniklinikum Saar (2019). Aktuelles. Info KJP-Verdacht. Online verfügbar unter: https://www.uniklinikum-saarland.de/de/aktuelles/info_kjp-verdacht_2019/ [19.1.2020].

Uniklinikum Saar (2020). Klinik für Kinder- und Jugendpsychiatrie, Psychosomatik und Psychotherapie. Online verfügbar unter: <https://www.uniklinikum-saarland.de/de/kinder-und-jugendpsychiatrie/>



www.uniklinikum-saarland.de/de/einrichtungen/kliniken_institute/kinder_und_jugendmedizin/kinder_und_jugendpsychiatrie/ [18.1.2020].

Wille, Christian (2011): Atypische Grenzgänger in der Großregion. Online verfügbar unter https://orbilu.uni.lu/bitstream/10993/1012/1/Skript_GR-Atlas_atyp_GG_C.Wille_27-04-2011.pdf, zuletzt geprüft am 20.01.2020.

Witt, Andreas; Brown, Rebecca C.; Plener, Paul L.; Brähler, Elmar; Fegert, Jörg M. (2017): Child maltreatment in Germany: prevalence rates in the general population. In: Child and Adolescent Psychiatry and Mental Health 11. DOI: 10.1186/s13034-017-0185-0.



ABSCHLUSSBERICHT
SAARLAND

